



*Illustrierte Rundschau*  
der

# GENDARMERIE



#### **Gendarmerie in Regionen der Gletscher**

Hart ist der Dienst der österreichischen Gendarmen. Der weitaus größere Teil unseres Vaterlandes ist gebirgig und verlangt von den Beamten größten persönlichen Einsatz. Auch das neue Jahr wird alle Gendarmeriebeamten, als Freunde und Helfer der Bevölkerung finden.

Photo: Gend.-Rittmeister Dr. Erich Bosina

**V** ALLE VERSICHERUNGSZWEIGE

**VÖB**

**BUNDESLÄNDER**

**VERSICHERUNG**

DIE GROSSE ÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN LEONBASSE 1 - TEL. 63-6631

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

### EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

**„BI-KRI“**

Wien V, Schönbrunner Straße 94  
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE

LEDERWAREN

WÄSCHE

LINOLEUM

TEPPICHE

PLASTIKWAREN

WACHSTUCH

VORHÄNGE

MODEWAREN

SCHIRMER

UHREN

GOLDWAREN

PARFÜMERIE

ELEKTROGERÄTE

MODERNER

HAUSHALTSBEDARF

U. V. A.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den

großen Begünstigungen in Anspruch:

Für Gendarmerie und deren Angehörige

► ohne Anzahlung

**Wirtschaftlichkeits-**

**Rekorde**

mit

**Mobil**



#### AUS DEM INHALT:

S. 3: Dr. W. Malaniuk: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben im Strafgesetzentwurf — S. 7: J. Pessl: Der Finder war der Dieb — A. Haltinger: Gendarmeriedienstthunde an der Arbeit — S. 8: H. Alt-richter: Verkehrsunfallkommando Salzburg-Umgebung — S. 9: Bundesminister Afritsch besucht Gendarmeriedienststellen — S. 11: A. Zeliska: Auszeichnungen für Gendarmeriebeamte — S. 12: R. Hinteregger: Jugendliche Einbrecherbande — S. 13: F. Hammer: Jubiläen in Bruck an der Mur — S. 14: K. Karpisek: Die Psychologie in der Literatur — S. 16: A. Auer II: Löwenjagd im Tiroler Zugspitzengebiet — S. 17: Oberstgerichtliche Entscheidungen — S. 19: W. Smolle: Gend.-Kontrollinspektor Hermann Koflers letzter Weg — S. 20: H. Flaschberger: Jugendschutzgesetzliche Vorschriften



## Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben im Strafgesetzentwurf

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

### I. Allgemeines

Da der allgemeine Teil des Strafgesetzentwurfes im Laufe des letzten Jahres in den Juristischen Blättern eingehend behandelt wurde, habe ich mir in diesem Aufsatz nur das Ziel gesetzt, einen wesentlichen Abschnitt des besonderen Teiles, nämlich die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, einer eingehenderen Erörterung zu unterziehen.

Zum Unterschied vom geltenden Strafrecht wird der besondere Teil des Strafgesetzentwurfes nicht durch das Verbrechen des Hochverrates, also nicht durch solche Verbrechen eingeleitet, welche zum Schutze des Staates, seiner Regierungsform und dergleichen kriminalisiert wurden, sondern in Würdigung der Tatsache, daß im demokratischen Staat der Mensch in dem Mittelpunkt des staatlichen und gesellschaftlichen Geschehens steht, wurde auch der Schutz der leiblichen Integrität des menschlichen Wesens allen anderen Rechtsgütern vorangestellt.

Als Neuerung empfinden wir, daß der Totschlag, wie es der modernen Rechtsentwicklung entspricht, nicht mehr wie im österreichischen Strafgesetz im dolus indirectus begangen wird, daß die Tötung aus Mitleid als eigener Tatbestand eingefügt wurde, die fahrlässige Tötung als selbständiger Tatbestand behandelt wird, daß ferner die Abtreibung der Leibesfrucht, wie es ebenfalls den modernen Rechtsansichten entspricht und bereits im deutschen Strafgesetzbuch verwirklicht worden ist, als eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben angesehen wird, daß schließlich auch bei der schweren Körperverletzung die Begehung mit dolus indirectus nicht mehr vorgesehen ist und daß endlich die Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten — ich denke besonders an den Sport — nur bestraft wird, wenn die Verletzung gegen die guten Sitten verstößt. Im einzelnen wird noch auf die Neuerungen und Besonderheiten weniger wesentlicher Natur einzugehen sein.

Die Art dieser Darstellung, nämlich als Uebersicht über diesen wichtigen Teil des Strafgesetzentwurfes, bringt es mit sich, daß ich mich auf das Wesentliche beschränken muß, um so mehr, weil ich die Bestimmungen des Entwurfes den Bestimmungen des geltenden Gesetzes gegenüberstellen will und weil ich ferner auch, wo es mir notwendig erscheint, auf die Regelungen im Deutschen Strafgesetzbuch und im Schweizer Strafgesetzbuch hinweise.

### II. Strafbare Handlungen wider das Leben

#### 1. Allgemeines

In diesem Abschnitt werden zusammengefaßt: die vorsätzliche Tötung unter Einschluß der Mitwirkung am Selbstmord und die Kindestötung, die fahrlässige Tötung, ebenso die Abtreibung der Leibesfrucht, soweit sie vor-

sätzlich oder sofern sie leichtfertig erfolgt, und schließlich die Aussetzung.

#### 2. Vorsätzliche Tötung

##### a) Die Bestimmungen des Entwurfes

Die vorsätzliche Tötung weist, wenn ich vorläufig von den Bestimmungen über die Mitwirkung am Selbstmord und die Kindestötung sowie von der Abtreibung der Leibesfrucht absehe, mehrere Deliktsformen auf.

##### aa) Vorsätzliche Tötung

schlechthin umschreibt § 86 des Entwurfes folgendermaßen: „Wer vorsätzlich einen anderen tötet, wird mit Gefängnis von 10 bis 20 Jahren bestraft.“

Damit hat der Entwurf ein Grunddelikt geschaffen, das in objektiver Hinsicht die Herbeiführung des Todes eines Menschen und in subjektiver den Vorsatz zum Gegenstand hat, wonach also der Täter das Uebel, das mit der Tat verbunden ist, bei vorliegendem Tatbestand den Tod eines Menschen, bedacht und beschlossen hat.

Der Vollständigkeit halber sei nur noch erwähnt, daß durch die Worte „einen anderen“ an Stelle einen Menschen verdeutlicht werden soll, daß Selbstmord an sich, wenn auch die Mitwirkung am Selbstmord strafbar ist, straflos bleiben soll.

##### bb) Mord: § 87 Entwurf

„Wer vorsätzlich einen anderen tötet, wird, wenn sich darin die Niedrigkeit seines Wesens kundtut, mit lebenslangem Kerker bestraft.“

Mord ist demnach vorsätzliche Tötung, qualifiziert durch die Niedrigkeit des Wesens des Täters. Hier hat der Entwurf an das deutsche Mittelalter angeknüpft, das als „Mord“ die sittlich verwerfliche Tötung bezeichnete, die auf eine niedrige Gesinnung schließen ließ. Feige Heimlichkeit, Hinterlistigkeit, Wehrlosigkeit des Getöteten, Bruch eines Treueverhältnisses und ähnliches kennzeichnen ihn. Bei der Auslegung des Begriffes der „Niedrigkeit seines Wesens“ werden die oben angeführten Umstände heranzuziehen sein. Zusammenfassend sei festgestellt, daß der Entwurf das Unterscheidungsmerkmal zwischen Mord und vorsätzlicher Tötung auf die niedrige Gesinnung beschränkt hat, demnach in dieser Richtung nur ethisch orientiert ist, ohne daß der meines Erachtens nach notwendige Schritt zur sittlich verwerflichen Tötung getan worden ist. Der Unterschied gegenüber der Fassung des Entwurfes ist nämlich darin gelegen, daß eine sittlich verwerfliche Tötung ihren Grund entweder in den niedrigen Beweggründen oder in den verwerflichen Zwecken oder schließlich auch in der besonderen Begehungsart haben kann. Die Fassung des Entwurfes ist demnach zu eng.

##### cc) Totschlag: § 88 Entwurf

„Wer sich in einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt, vorsätzlich einen anderen

## Achtung, Abonnenten!

Wir bitten mit beiliegendem Erlagschein die Abonnementgebühren für 1960 einzuzahlen

Die Verwaltung

zu töten, wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft."

Dieser privilegierte Fall der vorsätzlichen Tötung hat die Bezeichnung Totschlag erhalten, obwohl er mit dem Totschlag des öStG nichts gemein hat. Er ist nämlich seinem subjektiven Aufbau nach kein Fall des dolus indirectus, sondern ein solcher des dolus directus; allerdings mit entschuldigbarem Affekt. Vorausgesetzt werden nicht nur heftige Gemütsbewegung zur Zeit der Tat, sondern eben weiter noch Umstände, welche die dadurch beeinträchtigte Selbstbeherrschung als entschuldigbar erscheinen lassen.

### dd) Tötung auf Verlangen: § 89 Entwurf

„Wer vorsätzlich einen anderen auf sein ernstliches und dringendes Verlangen tötet, wird mit Gefängnis von ein bis fünf Jahren bestraft.“

Dieses privilegierte Sonderdelikt ist bereits dem österreichischen Strafrecht bekannt. An Stelle des Ausdrucks ernstlich und ausdrücklich treten hier in Anlehnung an Artikel 114 Schweizer Strafrechtbuch und in Ablehnung der Fassung des § 247 Entwurf 1927, § 216 dStGB und § 139a öStG die Worte ernstlich und dringendes Verlangen. Ob dadurch die Fassung der Gesetzesbestimmung verbessert wurde, möge dahingestellt bleiben, weil die Auslassung des Begriffes „ausdrücklich“ die Beweisschwierigkeiten des Täters vermindert, ohne daß durch die Einfügung des Wertbegriffes „dringend“ viel gewonnen wird.

### ee) Tötung aus Mitleid: § 90 Entwurf

„Wer von Mitleid getrieben, vorsätzlich einen anderen tötet, um ihm unerträgliches Leiden zu ersparen, wird mit Gefängnis von ein bis fünf Jahren bestraft.“

Die Voraussetzung, an die der Entwurf die Privilegierung knüpft, ist eine doppelte. Die Tat ist geschehen a) aus Mitleid und b) um dem Getöteten unerträgliches Leiden zu ersparen. In diesem Zusammenhang darf ich auf ein Strafverfahren verweisen, das in der Nachkriegszeit beim Landesgericht für Strafsachen Wien gegen die Angeklagte Hybal abgeführt wurde, der die vorsätzliche Tötung einer gewissen Fasan zur Last gelegt wurde, wobei sich die Angeklagte — was im übrigen auch als erwiesen angenommen wurde — darauf berief, sie habe die Mordtat aus Mitleid gesetzt.

Gerade dieser Fall hat gezeigt, wie schwierig es für den Richter ist, den angeführten Motivationsprozeß zu überprüfen. Nur ein Gesetzbuch der Sozialen Verteidigung, wie das Kubanische vom 4. April 1936, welches auf die persönlichen Umstände des Schuldigen und auf die für sein Verhalten maßgeblichen Motive Rücksicht nehmen will, konnte die Berücksichtigung der „Barmherzigkeit oder des Mitleides“ verlangen, da es auch noch sonstige Umstände anführt, auf die Bedacht zu nehmen ist. Aber dort wird im Artikel 437 offenbar kein Sondertatbestand geschaffen, sondern werden nur Milderungsgründe herausgestellt. Dazu kommt, daß es nicht unbedenklich ist, gerade von mitleidigen Erwägungen der Mitmenschen den Tod befürchten zu müssen. Steigt da nicht die Gefahr vor unseren Augen auf, welcher unheilbare Kranke zur Zeit des nationalsozialistischen Regimes in den Spitälern ausgesetzt waren? Ist hier nicht die Befürchtung, daß Kranke Spitäler meiden oder vielleicht sogar ihre eigenen Verwandten aus Mißtrauen als Pflegepersonal ablehnen werden, weil sie — in den meisten Fällen unbegründet — sich vor den mitleidigen Regungen dieser Personen ängstigen, naheliegend? Ist nicht anzunehmen, daß manche Personen, obwohl es dem Gesetztext widerspricht, nicht so sehr das Mitleid mit dem Opfer als das Mitleid mit sich selbst, da ihnen die Krankenpflege obliegt, in den Vordergrund rücken?

Wenn auch die zweite Voraussetzung „unerträgliches Leiden zu ersparen“ strenge zu prüfen sein wird, scheint

mir jedoch damit ein Mißbrauch nicht hinreichend verhindert zu sein. Nach § 10 des Entwurfes kann wegen vorsätzlicher Begehung — und diese ist hier erforderlich — jemand nicht einer Strafe unterworfen werden, wenn er irrtümlich einen Sachverhalt angenommen hat, der die Rechtswidrigkeit der Tat — also ein für das Opfer unerträgliches Leiden zu ersparen — oder die Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens ausschließen würde. Wie leicht wird es sein, solche exkulpierende Behauptungen aufzustellen, und wie wenig schwierig, sie zu erweisen. Hat der Täter demnach diese Voraussetzungen des Tatbestandes angenommen, offenbar irrtümlich, so ist sein Verhalten doch nach § 90 des Entwurfes zu beurteilen.

Gleiches gilt selbstverständlich für die irrtümliche Annahme eines ersten und dringenden Verlangens im Falle des § 89 des Entwurfes.

### ff) Kindestötung: § 92 Entwurf

„Eine Mutter, die während der Geburt oder solange sie noch unter dem Einfluß des Geburtsvorganges steht, vorsätzlich das Kind tötet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.“

Auch das geltende Recht kennt bereits einen Sondertatbestand der vorsätzlichen Tötung des Kindes durch die Mutter, auch der ehelichen, unter dem Einfluß des Geburtsvorganges, wobei ein Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern im Entwurf nicht gemacht wird.

### gg) Mitwirkung am Selbstmord: § 91 Entwurf

„Wer vorsätzlich einen anderen zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.“

Damit wird ein Tatbestand aus dem österreichischen Strafrecht (§ 139b), wie er durch das Strafrechtsgesetz 1934 eingefügt wurde, übernommen. Interessant mag die Feststellung sein, daß der Entwurf die Bezeichnung „Selbstmord“ übernimmt, obwohl er unter Mord nicht dasselbe versteht wie das österreichische Gesetz, nämlich die Tötung schlechthin, so daß es scheint, er unterlege dem § 91 Entwurf eine Tötung, demnach Selbsttötung, worin sich die Niedrigkeit des Wesens, des sogenannten Selbstmörders, darat. Dies ist offenbar nicht gemeint, sondern man wollte sich eben eines in seiner Begriffsbestimmung fest umrissenen hergebrachten Ausdruckes bedienen, ohne zu beachten, daß man einen Teilbegriff dieses Ausdruckes inhaltlich geändert hat.

### b) Kritische Stellungnahme

Zur vorsätzlichen Tötung sei bemerkt, daß sie als Grundbegriff brauchbar ist und dem § 111 Schweizer Strafrechtsgesetz in Fassung und Terminologie entlehnt ist. Der Entwurf 1927 hat die vom österreichischen Strafrechtsgesetz verwendete Terminologie, nämlich Mord für vorsätzliche Tötung, übernommen. Es ist nicht anzunehmen, daß sich die Bezeichnung „vorsätzliche Tötung“ einleihen wird, und es bestünde daher keine Einwendung die Tat des § 86 Entwurf als Mord und die Tat des § 87 Entwurf als Mord mit niedrigem Beweggrund zu bezeichnen.

Die Abstellung des Mordes (§ 87 Entwurf) auf die niedrige Gesinnung wurde bereits oben hinreichend kritisch beurteilt. Hier sei nur darauf verwiesen, daß der vorliegende Entwurf damit sowohl vom deutschen Strafrecht (§ 211) als auch vom Schweizer Strafrechtsgesetz (Artikel 112) abweicht. Das deutsche Strafrechtsgesetzbuch nennt neben Tatbestandselementen, die der niedrigen Gesinnung des Entwurfes entsprechen, also neben der Mordlust, der Befriedigung des Geschlechtstriebes und der Habgier, noch die heimtückischen oder grausamen oder gemeingefährlichen Mittel, wie sie dem § 135 StG entsprechen. Auch das Schweizer Strafrechtsgesetz beschränkt den Mord nicht bloß auf die Niedrigkeit des Wesens, wenn es auch unter anderem oder sogar hauptsächlich darauf Bezug nimmt; es verlangt eine besonders verwerfliche Gesinnung und läßt als eine andere Voraussetzung für den Mordbegriff auch die Gefährlichkeit gelten; alle beide wiederum, wenn der Täter unter Umständen oder mit einer Ueberlegung getötet hat, die eben seine besonders verwerfliche Gesinnung oder seine Gefährlichkeit offenbaren. Die Schweizer Fassung hat durch die Aufnahme des Wortes Ueberlegung ein psychologisches Unterscheidungsmerkmal eingeführt, das gegen Ende des deutschen Mittelalters mit dem Ausdruck der Vorbedacht als Unterscheidungsmerkmal in den

Vordergrund getreten ist. Dieses Unterscheidungsmerkmal beruht auf dem Gedanken, daß kalte Nichtachtung fremden Lebens den Mörder kennzeichnet und schwerste Sühne fordert. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses ist festzustellen, daß Ueberlegung nicht identisch ist mit Vorsatz schlechthin.

Der Totschlag in seiner vorgeschlagenen Fassung ist zu billigen.

Was gegen die Tötung auf Verlangen im allgemeinen zu sagen war, wurde bereits ausgeführt. Es soll allerdings nicht behauptet werden, daß dieser besonders markante Fall gemilderter Schuld nicht bei der Strafzumessung zu berücksichtigen wäre. Dazu bedürfte es allerdings keines privilegierten Tatbestandes. Da sich jedoch dieser Tatbestand bereits eingebürgert hat, offenbare Mißbräuche für die praktische Anwendung nicht bekanntgeworden sind, wäre es wohl angezeigt, zur alten Fassung des § 139a StG zurückzukehren.

Abzulehnen ist aus den bereits erörterten Erwägungen die Tötung aus Mitleid.

Ueber die oben angeführte Kritik soll hinsichtlich der Mitwirkung am Selbstmord nicht hinausgegangen werden, weil auch dieser Tatbestand bereits bewährtes Rechtsgut des österreichischen Strafrechtes geworden ist.

Die Fassung des Tatbestandes der Kindestötung lehnt sich an Artikel 116 des Schweizer Strafrechtsgesetzbuches an. Sie scheint mir besser als die Fassung des geltenden Rechtes und auch als die des Entwurfes 1927 (§ 252) und des deutschen Strafrechtsgesetzbuches (§ 217). Obwohl sich letztgenannte Gesetzeswerke nicht wie das österreichische Strafrechtsgesetz auf die Geburt (bei der Geburt) beschränken, sondern die Vorgänge „in oder gleich nach der Geburt“ mitumfassen, so erscheint doch durch die Fassung des vorliegenden Entwurfes bedeutend besser, weil durch den Ausdruck „während der Geburt“ einerseits und durch die Wendung „solange sie noch unter dem Einfluß des Geburtsvorganges steht“ andererseits, das Wesentliche herausgeschält, nämlich die Tatsache, daß die Schuld entscheidend durch den Geburtsaffekt, also durch einen die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigenden Umstand, gemindert wird. Ferner wird dargetan und werden daraus die Konsequenzen gezogen, daß der Geburtsaffekt nicht, wie es der Entwurf 1927 und das deutsche Strafrechtsgesetz vermeint, gleich nach der Geburt aufhört, sondern noch einige Zeit hindurch währen kann, ohne daß der zeitliche Zusammenhang mit dem Geburtsvorgang so nahe ist, daß man noch davon sprechen kann, die Tötung geschehe gleich nach der Geburt.

### 3. Fahrlässige Tötung

#### a) Tatbestand des Entwurfes: § 93 Entwurf

„Wer fahrlässig einen anderen tötet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Damit hat der Entwurf die Herbeiführung des Todes eines Menschen, wenn sie fahrlässig erfolgt, zum Unterschied vom geltenden Recht als eigenen Tatbestand festgelegt.

Dies entspricht der Systematik. Es entspricht auch der Bedeutung und Häufigkeit dieser strafbaren Handlung.

#### b) Kritische Stellungnahme

Die Fassung dieser Gesetzesstelle weicht von allen Vorbildern ab. Denn sowohl der Entwurf 1927 (§ 258) als auch das deutsche Strafrechtsgesetz (§ 222) sowie das Schweizer Strafrechtsgesetz (Artikel 117) stellen nicht die fahrlässige Tötung schlechthin unter Strafe, sondern gehen weiter bzw. verneinen weiter zu gehen, weil sie den bestrafen, der durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht. Damit meint die deutsche Rechtsprechung jede Mitwirkung zum Erfolg erfaßt zu haben, sofern nur die Ursachenreihe nicht unterbrochen ist. Der Täter braucht nicht die ausschließliche Ursache zum Tod gesetzt zu haben (Entwurf 22, 173). Auch die Schweizer Rechtsprechung hat zur Auslegung dieses Begriffes beigetragen (BGE 1947/73 IV 232 f). Im Gegensatz zur Auffassung der deutschen Rechtsprechung bekennt sich die Schweiz — allerdings ist dies im Gesetz nicht geregelt — in einhelliger Rechtsprechung zum adäquaten Kausalzusammenhang, wonach die Tat nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet sein muß, den deliktischen Erfolg herbeizuführen. In der letzten Zeit (BGE 1952/78-IV 7) ist von der Judikatur das Erfordernis zur Adäquanz auf fahrlässige Delikte beschränkt worden.

Die gegensätzlichen Auffassungen der deutschen und Schweizer Judikatur zeigen, daß durch die beabsichtigte weitere Fassung der Zweck auch nicht erreicht wird bzw., wie gerade die Schweiz zeigt, nicht erreicht werden muß. Es ist daher der Tatbestand dieses Entwurfes ebenfalls geeignet, die für das österreichische Strafrecht herrschende Äquivalenztheorie auch bei seiner Gesetzwerdung zur Anwendung zu bringen.

### 4. Abtreibung

#### a) Abtreibung durch die Schwangere: § 94 Entwurf

„Eine Frau, die vorsätzlich ihre Frucht im Mutterleib durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu 1 Jahr bestraft.“

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Die Verjährung tritt in 2 Jahren ein.“

Die Tathandlung besteht in der Tötung — wobei die Setzung dieser Handlung durch Unterlassung ausdrücklich hervorgehoben ist: oder die Tötung durch einen anderen zuläßt — der Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung, was besagt, daß bewirkt wird, daß das Kind tot zur Welt kommt.

Geschütztes Rechtsgut ist das keimende Leben, weshalb die Einreihung dieser Gesetzesstelle unter die Verbrechen wider das Leben und die Bezeichnung der Tathandlung als „Töten“ gewählt wurde.

Charakteristisch für diese Gesetzesstelle ist das geringe Ausmaß der Strafe sowie die dem Gericht eröffnete Möglichkeit, in besonders leichten Fällen von ihr abzusehen. Ähnliches gilt für die Abkürzung der Verjährungsfrist. Ihre Begründung findet diese Sonderbehandlung in einer physischen und moralisch verminderten Widerstandskraft, wie wir sie ähnlich bei der Kindestöckerin (§ 92 Entwurf) angenommen haben und in der daraus erfließenden Schuld mindering, die in einer oft notstandsähnlichen Lage, weil sich die Schwangere vor schwerste Konflikte gestellt sieht, ihre Ursache hat. Ob eine so weit gehende Milde bei diesem Delikt am Platz ist, zumal der Staat neben dem Schutz des keimenden Lebens auch ein Interesse an einem gesunden Aufbau der Altersstufen der Bevölkerung und vor allem an der Gesundheit der Frauen hat, ist nicht zuletzt ein rechtspolitisches Problem.

#### b) Abtreibung durch andere Personen: § 95 Entwurf

„Wer vorsätzlich mit Einwilligung der Schwangeren eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder der Schwangeren zur Tötung Hilfe leistet, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.“

Wer vorsätzlich die Abtreibung ohne Einwilligung der Schwangeren vornimmt oder die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis von 5 bis 10 Jahren bestraft.

Ebenso wird der Täter bestraft, wenn die Schwangere an den Folgen der Abtreibung stirbt.“

Nach vorliegender Fassung ist im Gegensatz zur Regelung des § 146 öStG der „Dritte“ Täter und nicht Mitschuldiger dieses Verbrechens. Leistet er Hilfe, so haben nicht über den Umweg des § 13 Entwurf, sondern bereits

Die „Gendarmerie-Rundschau“

entbietet ihren Freunden,

Lesern und Mitarbeitern

ein glückliches

und gesegnetes Neujahr!



auf Grund des Sondertatbestandes die Strafbestimmungen dieser Gesetzesstelle auf ihn Anwendung zu finden.

Sinnvoll ist die Unterscheidung hinsichtlich des Unrechtsgehaltes der Tat, wie sie im 1. Absatz durch die mildere Beurteilung des Täters zum Ausdruck kommt, der mit Einwilligung der Schwangeren handelt, und es entspricht auch dem Schuldprinzip, wenn die der Schwangeren selbst zugestandenen mildernden Umstände für den Dritten, selbst wenn er mit Einwilligung der Schwangeren handelt, nicht gelten.

Es entspricht ferner dem höheren Unrechtsgehalt der Tat, wenn der Täter, der die Tat ohne Einwilligung setzt oder sie gar gewerbsmäßig vornimmt, einem höheren Strafsatz unterworfen wird.

Schließlich zeigt der dritte Absatz dieser Gesetzesstelle, daß für das Strafausmaß auch im Entwurf der Erfolg der Tat — hier in bezug auf das weitere Rechtsgut: Leben und Gesundheit der Frau — von maßgebender Bedeutung ist, weil der Täter in diesem Fall, auch wenn er mit Einwilligung der Schwangeren die Leibesfrucht getötet hat, dem Strafsatz von 5 bis 10 Jahren unterfällt.

c) Erbieten zur Abtreibung und Ankündigung von Abtreibungsmitteln: § 96 Entwurf

„Wer vorsätzlich zur Förderung von Abtreibungen öffentlich seine eigenen oder fremde Dienste anbietet oder Mittel, Gegenstände oder Verfahrensweisen ankündigt, anpreiselt oder ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Mit dieser Bestimmung hat der vorliegende Entwurf gegenüber dem geltenden Strafrecht Neuland betreten und vor allem eine Lücke geschlossen, indem er sowohl das Erbieten zur Abtreibung als auch die Ankündigung von Abtreibungsmitteln mit entsprechenden Strafen belegt,

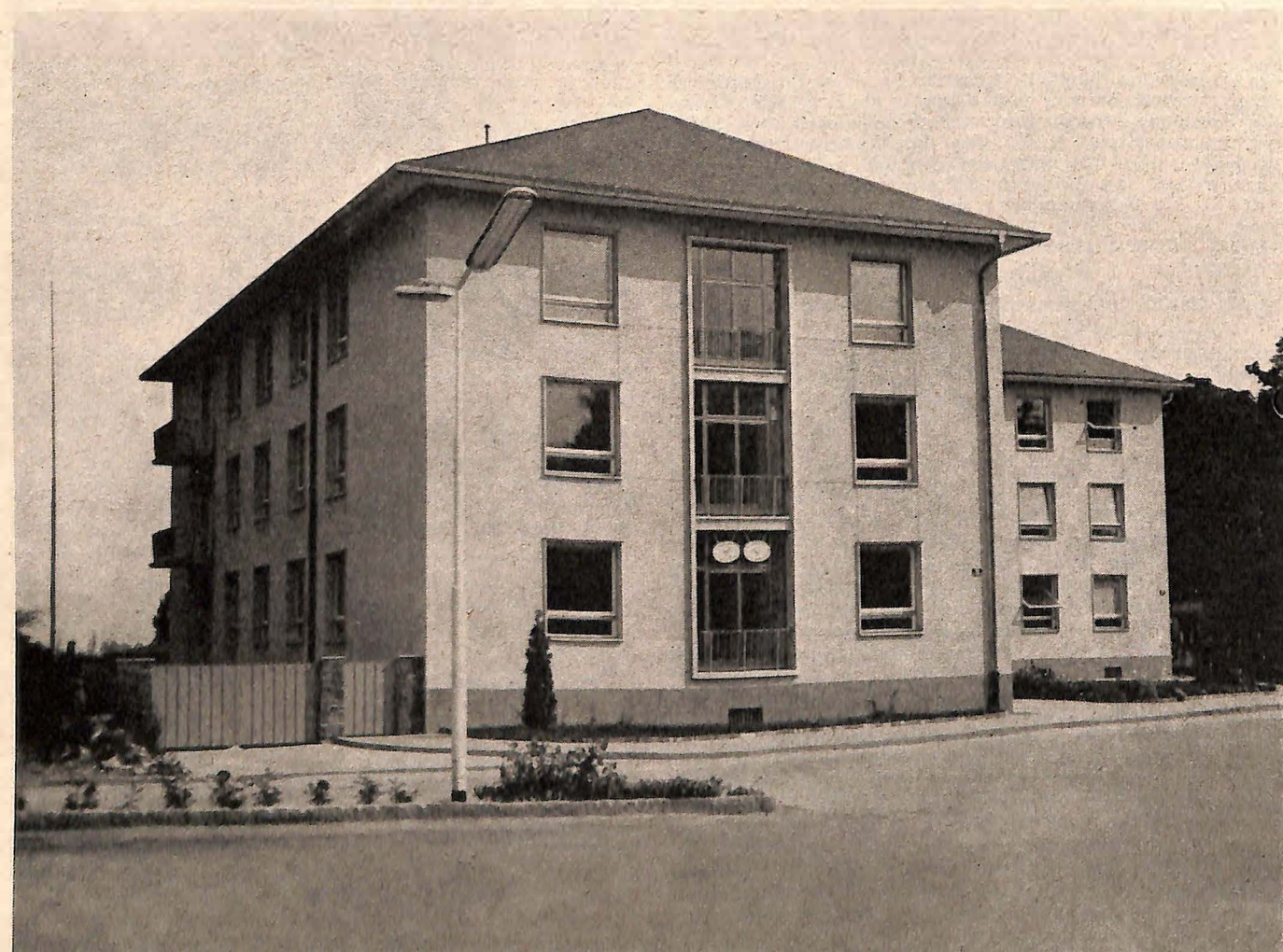
deren Höhe insbesondere deshalb angemessen erscheint, weil die an sich schwerere Tathandlung der Schwangeren im § 94 Entwurf, wie man auch hier wieder sieht, ihrem Unrechts- und Schuldgehalt nach zu gering bewertet wird. Diese Gesetzesstelle wird vor allem geeignet sein, Vorbereitungshandlungen, die durch § 95 Entwurf nicht gedeckt sind und deren Schädlichkeit außer Zweifel steht, zu erfassen und vor allem Beweisschwierigkeiten, die sich bei § 95 Entwurf einstellen könnten, zu beseitigen, weil auf jeden Fall der Tatbestand des § 96 Entwurf zu erweisen sein wird, wenn diese Forderung zumindest öffentlich festgestellt hat.

d) Leichtfertiger Eingriff an einer Schwangeren: § 97 Entwurf

„Wer vorsätzlich in der Absicht, von einer Schwangeren eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr lange dauernden schweren Schadens an ihrer körperlichen oder seelischen Gesundheit abzuwenden, eine Fehlgeburt einleitet oder die Frucht im Mutterleib tötet oder dazu rät, ohne sich vorher in gewissenhafter Weise und, sofern besondere Vorschriften bestehen, auf die darin bezeichnete Art überzeugt zu haben, daß eine solche Gefahr wirklich besteht, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr bestraft, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Gefahr einer lange dauernden schweren Schädigung an der Gesundheit nicht anders abwendbar ist, sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, unter denen die Frau zu leben gezwungen ist.“

Gegebenenfalls ist insbesondere auch zu prüfen, ob nicht die Angst der Schwangeren, ein unheilbar sieches Kind oder ein Kind zu gebären, das durch eine verbrecherische

(Fortsetzung auf Seite 13)



Die neue Gendarmerieunterkunft in Judenburg, Steiermark (Gend.-Abteilungskommando, Bezirksgendarmeriekommando und Gendarmeriepostenkommando)

## Der Finder war der Dieb

Von Gend.-Rayonsinspektor JOSEF PESSL, Gendarmeriepostenkommando Stadl-Paura, Oberösterreich

Endlich, nach jahrelangem Sparen, war er Besitzer eines modernen Motorrollers geworden. Stolz fuhr er auf den Straßen seines Dorfes umher. Fast zwei Monate lang. Dann aber fuhr er in die Stadt — und kehrte ohne Motorroller zurück. Sein Roller war gestohlen worden.

Achtzehn Jahre alt und sehr intelligent war der Mann, der sich wegen eines Fundes am Gendarmerieposten meldete. Er hatte in einem nahegelegenen Wald einen Motorroller gefunden. Welch seltsamer Fund! Wer verliert einen Motorroller? Niemand. Es dürfte sich daher um einen Diebstahl oder um eine widerrechtliche Benützung des Fahrzeuges durch einen unbekannteren Täter handeln. Solche Delikte kommen fast täglich vor. Aber interessiert das den Finder? Nein. Er freute sich scheinbar selbst über den Fund und erkundigte sich nach dem Namen und der Adresse des Rollerbesitzers.

Groß war die Freude des Rollerbesitzers, als er vom Fund seines Fahrzeuges hörte. Die Ehrlichkeit des Finders müsse belohnt werden. Das ist nicht nur selbstverständlich, sondern auch gesetzlich festgelegt. Das wußte er. Aber der Finder wußte noch mehr. Er kannte sogar die genauen Bestimmungen über den Finderlohn. Er rechnete und rechnete und verlangte schließlich 637 Schilling.

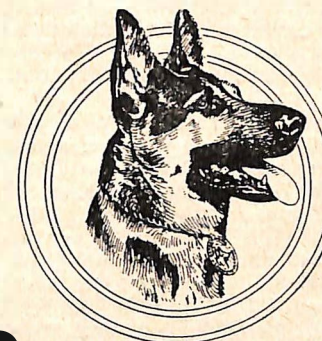
Sie war Geschäftsfrau auf dem Lande und hatte oft in der Stadt zu tun. Sie erwarb einen Motorroller. Das war jetzt praktisch. Sie konnte fahren, wann sie wollte. Aber nach sechs Monaten war sie wieder auf ein öffentliches Verkehrsmittel angewiesen. Der Motorroller war ihr gestohlen worden.

Wieder wurde der Motorroller gefunden. Der Finder war der gleiche achtzehnjährige, intelligente Mann. Er meldete sich jedoch auf einem anderen Gendarmerieposten. Warum sollte er auch die Anzeige über diesen

Fund auf der gleichen Dienststelle erstatten? Er hatte doch den Roller in einem anderen Ueberwachungsgebiet gefunden. Schließlich gibt es eine örtliche Zuständigkeit und örtlich zuständig war eben der andere Gendarmerieposten. Am Gendarmerieposten erfuhr er den Namen und die Adresse der Geschädigten, suchte sie in ihrer Wohnung auf und verlangte von ihr den gesetzlichen Finderlohn. Diesmal genau 550 Schilling.

Weitere Funde von Motorrollern wären von ihm sicher noch zu erwarten gewesen. Aber es kam anders. Auf den Lohn folgte die gerichtliche Bestrafung. Der Finder war nämlich der Dieb.

Ermittelt wurde er, so selten es vorkommen und eigenartig es auch sein mag, durch die Fahndungswiderrufe, auf welchen in beiden Fällen der Name des Finders angeführt war. Obwohl die betreffenden Fahndungswiderrufe in einem Abstand von ungefähr vier Monaten versendet wurden, war die Namensgleichheit der Finder auf einem Gendarmerieposten aufgefallen. In Zusammenarbeit mit den ausschreibenden Gendarmerieposten wurde festgestellt, daß es sich bei den Findern nicht nur um eine Namensgleichheit, sondern wie vermutet wurde, um eine und dieselbe Person handelt. Der Finder, der nun sehr verdächtig geworden war, wurde vernommen und gestand schließlich, die beiden Motorroller selbst gestohlen zu haben. Er wollte, so gab er an, einerseits als ehrlicher, höchst anständiger Bürger gelten und andererseits durch den Finderlohn zu Geld kommen. Um sich nicht verdächtig zu machen, habe er die Fundanzeigen auf zwei verschiedenen Gendarmerieposten erstattet. Daß er trotzdem aufgefallen ist, war der Aufmerksamkeit der Gendarmen beim Lesen der Fahndungswiderrufe zuzuschreiben.



## Der Gendarmerie-Diensthund

### Gendarmeriediensthunde an der Arbeit

Von Gend.-Oberstleutnant ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentalkommando

Senta II bringt Wilddiebe zur Strecke. Am 8. November 1959 hatten vorerst unbekannte Täter eine Rehgeiß, die 2 Kitzen mitführte, weggeschossen. Die Anzeige wurde nach zirka 3 Stunden am Gendarmerieposten erstattet, von wo aus unverzüglich Rayonsinspektor Gottfried Thomann mit dem Diensthund „Senta II“ des Postens Wildon an den Tatort entsandt wurde. Die Hündin verfolgte die aufgenommene Fährte zirka 800 m über eine Böschung und unwegsames Gelände durch ein Flußbett über Waldwege bis zu einem Wohnhaus in Ligist, in dem es durch Erhebungen gelang, die beiden Söhne des Besitzers als Wilddiebe auszuforschen. Diese legten ein volles Geständnis ab.

Der Erfolg war nur durch die Arbeit des Diensthundes möglich geworden.

„Xenius“ (Rex) stellte Autodieb. Am 16. Oktober 1959 wurde einem Karosseriespenger in Zell am See zur Nachtzeit ein abgestellter Personenwagen gestohlen, der aber noch am selben Tage in arg beschädigtem Zustande aufgefunden wurde. Der Diensthund „Xenius“ (Rex) des Postens Mittersill wurde unter der Führung des Gendarmeriepatrouillenleiters Stefan Millinger um zirka 23 Uhr am Tatort angesetzt, von wo er ungefähr 1400 m bis zum Wohnhause eines Mechanikerlehrlings führte.

Der Hund verwies unmißverständlich die Eingangstür

und führte die Gendarmen bis zur Schlafstelle des Lehrlings, der hierauf den Gendarmen ein umfassendes Geständnis ablegte.

„Niko Wolfssohn“ auf der Fährte nach Wilderer. Am 21. November 1959 nachmittags wurde im Jagdrevier bei Neustift in Tirol von einem Jäger ein Schuß wahrgenommen, der die Annahme rechtfertigte, daß Wilderer am Werke seien. Der Hundeführer der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol Rayonsinspektor Loidl wurde mit dem Diensthund „Niko Wolfssohn“ erst nach 48 Stunden an den Tatort gerufen, um bei der Forschung nach Wilddieben mitzuwirken. Auf Grund vorhandener Spuren wurde „Niko“ am Tatort eingesetzt und fährdete zirka 2 km durch teilweise unwegsames Gelände bis zu einem Bauernhof in Fallach. Der Hund begann zunächst in der Umgebung des Hauses zu stöbern und führte dann in die dortselbst stehende Scheune. Nach eifrigem Graben im Strohschober förderte „Niko“ zunächst das Geweih eines Zehnders zutage und nach weiterem Suchen und Graben wurde ein kapitaler Zehnder-Zukunftshirsch im Gewichte von ungefähr 160 kg ans Tageslicht befördert. Nun half dem Bauern und seinem Sohne kein Leugnen mehr und sie mußten ein umfassendes Geständnis über den Wilddiebstahl ablegen.

# Verkehrsunfallkommando Salzburg-Umgebung

Von Gend.-Rittmeister **HERBERT ALTRICHTER**, Kommandant der Technischen (Verkehrs-) Abteilung des Landesgendarmeriekommandos Salzburg

Das Fernsprechnet im Bereich der Landeshauptstadt Salzburg hat einen neuen Notruf erhalten: 4343.

Ueber diese Rufnummer kann das Gendarmerieverkehrsunfallkommando angefordert werden, das im Rahmen der Verkehrsgruppe der Technischen (Verkehrs-) Abteilung aktiviert wurde und am 19. Oktober 1959 in vollem Umfang seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Die Schaffung des Verkehrsunfallkommandos, in der Dienstsprache kurz „VUK“ genannt, war ein dringendes Gebot der Stunde und ergab sich in erster Linie aus folgenden Gründen:

Die Konzentration des Verkehrs im Bereich der Landeshauptstadt bringt es naturgemäß mit sich, daß zahlreiche Verkehrsunfälle in der engeren und weiteren Umgebung von Salzburg geschehen. Die im Vorfeld der Stadt liegenden Gendarmeriepostenkommandos sind bei den vielen Verkehrsunfällen mitunter nicht in der Lage, namentlich bei schweren Verkehrsunfällen alle Unfallaufnahmen zu bewältigen.

Die Tatsache, daß die Verkehrsgruppe der Technischen (Verkehrs-) Abteilung über moderne und ausreichende Hilfsmittel zur raschen und gründlichen Durchführung von Unfallhebungen und zur Absicherung von Unfallstellen verfügt, war nicht zuletzt maßgebend für die Aktivierung des Verkehrsunfallkommandos.

Die Aufgaben des Verkehrsunfallkommandos können mit wenigen Worten umrissen werden:

Bei Verkehrsunfällen im Gendarmeriedienstbereich in der engeren und weiteren Umgebung der Stadt Salzburg einzuschreiten und allein oder im Zusammenwirken mit den Beamten des zuständigen Gendarmeriepostenkommandos für die rasche Behebung der Unfallfolgen zu sorgen (Arzt oder Rettung verständigen, Verkehrsregelung) und die erforderlichen Unfallhebungen durchzuführen (An-

Glaserbach, Anif, Grödig, Großmain, Wals, Gnigl, Bergheim, Eugendorf, Elixhausen, Anthering und Thalgaun.

Außerdem wurde die gesamte Autobahn bis Mondsee in den Einsatzbereich mit einbezogen.

Die Praxis wird ergeben, ob dieser festgelegte örtliche Wirkungsbereich vergrößert oder verkleinert werden muß oder ob sonstige Korrekturen vorzunehmen sind.

Das Verkehrsunfallkommando verfügt über VW-Kleintransporter als Einsatzwagen, die mit UKW-Funk und



Das „Gesicht“ des Einsatzwagens

allen erforderlichen Hilfsmitteln und Geräten zur Aufnahme von Verkehrsunfällen und zur Absicherung von Unfallstellen ausgerüstet sind.

Zur Ausrüstung der Einsatzwagen zählen unter anderem komplette Lichtbildausrüstungen mit Elektronenblitzgeräten, Suprenmeß- und Markierungsgeräte, Handscheinwerfer, Warnungstafeln, Reißzeug und Reißbrett, Kofferschreibmaschinen und die erforderlichen Schreib- und Zeichenbehelfe.

Bei der Ausrüstung des Einsatzwagens standen die Unfallwagen der Verkehrsabteilungen der Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich und Kärnten Pate, die schon seit längerer Zeit sehr erfolgreich tätig sind.

Abschließend noch einige Worte zur Auswertung der Unfallaufnahme:

Wenn das Verkehrsunfallkommando im Zusammenwirken mit Beamten des zuständigen Gendarmeriepostenkommandos am Unfallort tätig wird, obliegt es dem Postenkommando, die Vorfalleinheitsmeldungen und etwa notwendigen Anzeigen zu erstatten und das Unfallzählblatt auszufertigen.

Schreitet das Verkehrsunfallkommando allein ein, sind also Beamte des zuständigen Gendarmeriepostenkommandos an der Erhebungsarbeit am Unfallort nicht beteiligt, ist es Sache der Verkehrsgruppe der Technischen (Verkehrs-) Abteilung, die gesamte Auswertung der Unfallaufnahme durchzuführen.

Das Verkehrsunfallkommando hat sich seit der kurzen Zeit seines Bestehens sehr gut bewährt. Wenn in der Telephon- und Funkzentrale der Verkehrsgruppe der Fernsprechapparat mit der Rufnummer Salzburg 4343 schrillt, meldet sich der diensthabende Beamte: „Hier Gendarmerieverkehrsunfallkommando!“

Das Verkehrsunfallkommando darf als echter Beitrag zur Hebung der Schlagkraft der Bundesgendarmerie im Bereiche der Landeshauptstadt Salzburg angesehen werden.



Eine am Dach des Einsatzwagens montierte Plattform ermöglicht das Fotografieren von oben

fertigung von Lichtbildern und Skizzen, Sicherung und Auswertung von Spuren, Einvernahme von Personen usw.).

Da der besondere Wert des VUK darin besteht, daß bei einem Verkehrsunfall der Einsatzwagen so rasch wie möglich am Unfallort eintrifft, wurde ein örtlicher Einsatzbereich festgelegt, um diese Wirksamkeit durch zu lange Anmarschwege nicht zu beeinträchtigen.

Der örtliche Einsatzbereich hat etwa die Form eines Rechteckes, in dessen Zentrum die Stadt Salzburgs liegt, und umfaßt die Rayone folgender Gendarmeriepostenkommandos:

**Neudörfler**  
Büromöbel

SERIENMÖBEL JEDER ART

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 178

Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

# Bundesminister Afritsch besucht Gendarmeriedienststellen

... in Salzburg

Am 19. November 1959 war das Bundesland Salzburg das Ziel einer Besichtigungsreise des Bundesministers für Inneres Josef Afritsch, in dessen Begleitung sich Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Gendarmeriezentralkommandant Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel und der Vorstand der Abteilung 3 Ministerialrat Dr. Rudolf Seipka befanden.

Nach einem Besuch in der Sicherheitsdirektion für Salzburg und Besichtigung der Polizeidirektion in Salzburg erfolgte die Besichtigung des Landesgendarmeriekommandos. Im Anschluß an die Besichtigung des Landesgendarmeriekommandos gab der Bundesminister seiner vollsten Zufriedenheit über die Amtsraumversorgung des Landesgendarmeriekommandos Ausdruck und dankte den Gendarmeriebeamten für ihre tadellose Haltung und bisherige Arbeit im öffentlichen Sicherheitsdienst. Er wies auf die Wichtigkeit des Exekutivdienstes gerade in Stadt und Land Salzburg, mit seinen zahlreichen fremden Besuchern aus nahen und fernen Staaten und dem dadurch wesentlich erhöhten Reiseverkehr, hin, der wieder eine erhöhte Tätigkeit der Exekutivbeamten im Straßensicherungs-, Verkehrsregelungs- und Verkehrsunfalldienst erfordert.

Im weiteren Verlauf stattete Bundesminister Afritsch mit seiner Begleitung dem Landeshauptmann Dr. Klaus und dem Landeshauptmannstellvertreter Peyerl Besuche ab, wobei die Zusammenarbeit der Landesverwaltung mit den Sicherheitsbehörden und Probleme des Sicherheitsdienstes überhaupt besprochen werden konnten.

Nach einem Besuch beim Bürgermeister der Stadt Salzburg im Schloß Mirabell trug sich Bundesminister Afritsch in das Gästebuch der Stadt Salzburg ein. Als Erinnerung an diesen Besuch wurde dem Bundesminister und den Herren seiner Begleitung das „Jedermann-Buch“ überreicht.

Im Laufe des Nachmittags wurden die Gendarmerieposten Frankenmarkt, der Autobahngendarmerieposten Haid und die Gendarmeriedienststellen in Amstetten besichtigt.

Die prov. Personalvertretung beim Landesgendarmeriekommando für Salzburg hatte gleichfalls Gelegenheit, dem Bundesminister Wünsche der Beamtenschaft vorzutragen.

... in Wien

Am 25. November 1959 wurden das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich und die Gendarmeriekommission des Bundesministeriums für Inneres einer Besichtigung durch den Bundesminister Afritsch unterzogen. In Begleitung des Bundesministers befanden sich Sektionschef Dr. Kurt Seidler und Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel.

In dem mit Fahnen des Bundes und des Landes Niederösterreich geschmückten Hof der Meidlinger Kaserne

hatten zum Empfang des Bundesministers und seiner Begleitung Formationen der Gendarmerieergänzungsabteilung, des Stabes sowie der technischen und der Verkehrsabteilung mit ihren Kraftfahrzeugen und die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich Aufstellung genommen.

Nach Begrüßung durch den Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberst Johann Kunz schritt Bundes-



Der Bundesminister spricht zu den zur Besichtigung angetretenen Beamten des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

minister Afritsch die Front der aufgestellten Einheiten ab und besichtigte im weiteren Verlauf das Landesgendarmeriekommando und dessen technische Einrichtungen.

In einer Ansprache führte der Bundesminister aus, daß die Gendarmerie in Niederösterreich in der Zeit der Besetzung unter schwierigsten Verhältnissen ihre Aufgaben vorbildlich erfüllt habe. Seit der Unterzeichnung des Staatsvertrages und der damit verbundenen Normalisierung der Verhältnisse sei die Verrichtung des Sicherheitsdienstes für die Gendarmeriebeamten insofern etwas leichter geworden, als es nunmehr keine Gewissenskonflikte mehr gebe. Die Aufgaben der Gendarmerie seien aber im Laufe der Zeit gewachsen. Für die Verwaltung, die Erhaltung der allgemeinen öffentlichen Sicherheit, den Straßenverkehr und den Fremdenverkehr werden immer höhere Dienstesansforderungen notwendig. Die Gendarmeriebeamten haben einen harten Dienst zu versehen und vermögen diesen oft und oft in der normalen Dienstzeit nicht zu bewältigen. Abschließend dankte der Bundesminister den Gendarmeriebeamten für das von ihnen an den Tag gelegte Pflichtbewußtsein bei Erfüllung ihrer



Der Bundesminister im Schulhof der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres



Bundesminister Afritsch im Gespräch mit leitenden Beamten der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres



V E R B A N D S N A C H R I C H T E N

Die „Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“ wird ihre nächste Folge aus Anlaß der Anfang Feber 1960 in Saalbach stattfindenden Bundesskimeisterschaften der Exekutive, mit deren Durchführung der „Oesterreichische Gendarmerie-Sportverband“ betraut wurde, dem Sportgeschehen in der Oesterreichischen Bundesgendarmerie widmen

Aufgaben und gab der Erwartung Ausdruck, daß dies auch in Zukunft so sein werde.

In der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres standen zum Empfang des Bundesministers und seiner Begleitung eine Ehrenkompanie der Gendarmerieschule und eine motorisierte Abteilung bereit.

Nach der Meldung des Schulkommandanten Gendarmerieoberstleutnant Ferdinand Käs und Abschreiten der Front der bereitgestellten Abteilungen besichtigte der Bundesminister die Unterkünfte der Schule. Beim Besuch eines Lehrsaales, in dem soeben nach zweijähriger Ausbildung die Abschlußprüfungen durchgeführt wurden, sagte der Bundesminister, man habe im Leben zur schul-

mäßigen Ausbildung nur wenig Zeit, doch könne man nie genug lernen. Vor allem sei mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr die Erlernung von Fremdsprachen besonders wertvoll und notwendig. Seit Kriegsende sei jede Möglichkeit genutzt worden, möglichst gute äußere Voraussetzungen für den Dienst der Gendarmeriebeamten schaffen. Und wenn noch nicht alle Wünsche der Gendarmeriebeamten erfüllt seien, dürfe nicht unbeachtet gelassen werden, daß der Staat keineswegs über unbegrenzte Mittel verfüge.

Der Bundesminister war über den sehr guten Gesamtzustand der beiden Kommandos wie auch über die tadellose Haltung der Gendarmeriebeamten sehr beeindruckt.

BÜROMASCHINEN  
BÜROBEDARF



- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch

WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6  
Telephon 56 41 86, 56 11 12

Eigene Reparaturwerkstätte

## Auszeichnungen für Gendarmeriebeamte

Von Gend.-Oberst ADOLF ZELISKA, Landesgendarmeriekommandant für Kärnten

Am 22. Oktober 1959 wurden im Beisein des Landeshauptmannes Wedenig, des Sicherheitsdirektors Hofrat Doktor Odlasek und des Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Zeliska an sechs verdiente Gendarmeriebeamte die ihnen vom Bundespräsidenten verliehenen Auszeichnungen überreicht. Es erhielten die Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich die Gendarmerierevierinspektoren David Brandstätter, Kommandant des Gendarmeriepostens Mallnitz, Engelbert Buchberger, Kommandant des Gendarmeriepostens Zell-Pfarr, Arthur Fritzer, dienstführender Beamter des Gendarmeriepostens Feldkirchen, Johann Lobner von der Gendarmerieerhebungsabteilung sowie die Gendarmerierayonsinspektoren Rudolf Berger, eingeteilter Beamter auf dem Gendarmerieposten Hermagor, und Walter Wiegele, eingeteilter Beamter auf dem Gendarmerieposten Wolfsberg.

Gendarmerierevierinspektor Brandstätter führt seit Jahren den wichtigen Fremdenverkehrsposten Mallnitz in vorbildlicher Weise. Er wurde für anerkanntswerte Leistungen auf kriminalistischem Gebiet und hervorragende Verdienste anlässlich von hochalpinen Rettungseinsätzen bereits mehrfach belobt. — Gendarmerierevierinspektor Buchberger hat sich bei der Führung des wichtigen Grenzpostens Zell-Pfarr besonders bewährt und im alpinen Dienst bei wiederholten Einsätzen durch außergewöhnliche Leistungen und besonderem Mut hervorgetan. — Gendarmerierevierinspektor Fritzer wurde durch seinen Dienstifer, seine Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit den Beamten des Gendarmeriepostens Feldkirchen zu einem vorzüglichen Beispiel. Weit über das normale Maß der Pflichterfüllung hinaus tätig, ist er der Motor und die Seele des Postens. — Gendarmerierevierinspektor Lobner hat als Leiter der Mordgruppe der Gendarmerieerhebungsabteilung dank seines Fachwissens und

seiner kriminalistischen Kenntnisse in den letzten Jahren wiederholt hervorragende Erfolge erzielt. Seine Dienstleistung und sein Pflichterfüllen reichen weit über den Durch-



schnitt hinaus und wurden bereits Anlaß zu mehrfachen Belobungen. — Gendarmerierayonsinspektor Berger hat sich als eingeteilter Beamter des Gendarmeriepostens Hermagor in vielseitiger dienstlicher Verwendung bewährt und ist ein Vorbild für seine Kameraden und eine wertvolle Stütze für den Postenkommandanten. Als Gendarmeriehochalpinist und Leiter der alpinen Einsatzgruppe Hermagor zeichnete er sich wiederholt bei schwierigen alpinen Rettungsaktionen durch Entschlußkraft und Mut aus. — Gendarmerierayonsinspektor Wiegele ist als eingeteilter Beamter des Gendarmeriepostens Wolfsberg durch seine Arbeitsleistung und Pflichterfüllung weit über das normale Maß tätig und bereits oftmals belobt worden.

Namens der Ausgezeichneten dankte Gendarmerierevierinspektor Arthur Fritzer und versprach, auch weiterhin die ganzen Kräfte zum Wohle des Vaterlandes Oesterreich und dessen Bewohner einzusetzen.

Den Abschluß der Dekorationsfeierlichkeit bildete ein kurzes kameradschaftliches Beisammensein.



Von links nach rechts: Gend.-Revierinspektor Arthur Fritzer, Gend.-Revierinspektor Engelbert Buchberger, Gend.-Oberst Adolf Zeliska, Gend.-Revierinspektor David Brandstätter, Landeshauptmann Ferdinand Wedenig, Sicherheitsdirektor Wrlkl. Hofrat Dr. Franz Odlasek, Gend.-Revierinspektor Johann Lobner, Gend.-Rayonsinspektor Rudolf Berger und Gend.-Rayonsinspektor Walter Wiegele

# Jugendliche Einbrecherbande

Von Gend.-Patrouillenleiter ROBERT HINTEREGGER, Gendarme.iepostenkommando Dornbirn, Vorarlberg

Zwischen der deutschen Grenz- und Inselstadt Lindau im Bodensee und Friedrichshafen, das zur Pionierzeit des Flugwesens wegen seiner großen Zeppelinwerft internationale Bedeutung hatte, liegen die reizvollen Oertchen Langenargen, Kreßbrunn, Nonnenhorn und Wasserburg. Es ist ein biederer, freundliches Völkchen, das sich am Gestade des Bodensees niedergelassen hat, und schon einmal hat es einen Volkshelden im humorvollen Sinn, den „lieben Augustin“, den Zeitgenossen vorgestellt. Das sentimentale Plätschern der sachten Brandung und der ewig säuselnde Luftzug, der vom vorarlbergischen Rheintal und von den Kantonen St. Gallen und Thurgau über den Hopfenbauern und Fischern der kleinen Dörfer, den Patriziern und Bürgern der einstmaligen Reichsstädte Lindau und Friedrichshafen den leichten Sinn und ein frohes Herz eingehaucht haben. Nur selten werden sie wild, die beiden, das „Schwäbische Meer“ und seine Uferbewohner, die „Schwabern“. Sturm und Gewitter sind dann aber grimmiger als irgendwo; vielleicht deshalb, weil sie vorher schon immer da waren, die Wellen und der Wind, die Käuze und Spitzbuben, aber lachend und spielend.

Vor einem Jahr begannen die „Fährboote“ einer jugendlichen Diebsbande aus Langenargen, dem Oertchen mit dem barocken Seeschloß der Montforter, ihre nächtlichen Abenteuerfahrten. Von nun an kam es in den kleinen Bodenseegemeinden öfters vor, daß ein biederer Bauer oder ein jovialer Kaufmann ungebetene Gäste im Hause hatte und ein klein wenig später etwas vermissen mußte. Zuerst lachte man, wenn aus dem Getränkeverratsraum des Schloßcafés Sekt- und Weinflaschen durch vergitterte Fenster und verschlossene Türen verschwanden; oder wenn bei einem reichen Bauern ein Viertel einer frischgeschlachteten Sau das Weite gesucht hatte. Die Diebstähle mehrten sich aber und wurden zusehends verwegener. Das Lachen verging, denn nun fehlte den Streichen plötzlich die Pointe. Unheilrohender Wind kam auf, nur wußte man nicht, aus welcher Richtung er blies.

Die Landespolizei posten der betreffenden Bodenseedörfer und die Kriminalpolizei Lindau, aber auch die Gendarmerieposten Dornbirn und Lustenau hatten die unangenehme Aufgabe, den Gerichten über teilweise schwere Einbruchs- und sonstige Diebstähle ohne Klärung der Fälle Anzeige erstatten zu müssen. Allerdings stellte es sich hier erst nachträglich heraus, daß die Gauner jenseits der Grenze, in Deutschland, zu suchen gewesen wären, was die Fahndung wesentlich erschwerte.

In der Nacht zum 8. Februar 1959 verübten drei junge Diebe aus Langenargen ihr letztes „Unternehmen“. Zwei der Täter wurden in Dornbirn bei einem versuchten Autoeinbruch in flagranti gestellt. Dem Aufpasser gelang zwar die Flucht über die Grenze, die ihm aber in keiner Weise von Nutzen war. In Langenargen schlug die Nachricht von der Verhaftung und deren Gründen wie ein Blitz aus heiterem Himmel ein, um so mehr als es sich um Söhne rechtschaffener Bürger handelte. Allerdings ahnte man weder hüben noch drüben, was für fette Fische ins Netz gegangen waren. Was die vernehmenden Gendarmeriebeamten im Laufe von zwei Wochen von den beiden hier dingfest gemachten Dieben erfuhren, überstieg alle Erwartungen. „Diese Diebsbande muß die Bevölkerung der deutschen Bodenseegorte unter dem Mäntelchen frisch-fröhlichen, lebendigen Jugendsinnes tyrannisierend an der Nase herumgeführt haben“, war die Schlußfolgerung der bis dahin nicht informierten öster-

reichischen Sicherheitsbeamten. Nicht weniger als zehn Diebstähle in Vorarlberg und annähernd fünfzig teils schwere Eigentumsdelikte in Deutschland gehen auf das Schuldkonto der Bande.

Im Jahre 1957 trat in den Langenargener Bubenkreis neben anderen Schlagersängern die faszinierende und halb Gottheit der Jugend verkörpernde Gestalt des Elvis Presley. Sechs Jungen und zwei Mädchen huldigten ihrem „Mann“, erwarben aus kurzlebiger, geschmackloser Lektüre Kenntnisse seiner Lebensgeschichte, spielten seine Platten, tanzten nach seinen wilden Rhythmen, sammelten fieberhaft seine Bilder und ließen sich in Presley-Pose photographieren. Die Gründung eines „Presley-Klubs“ wurde in Erwägung gezogen, scheiterte aber wegen Eifersüchteleien an der Uneinigkeit der Burschen. Der „Presley-Klub“ wurde nicht in den Stand erhoben, doch blieb Elvis weiterhin jedes einzelnen Jungen Idol.

Einige Zeit später gab es an Stelle des Klubs in Langenargen fünf „Knäckis“, geheim, lichtscheu und tatenhungrig. Die unehrliche Arbeit begann. In Motorbooten und geknackten Autos, auf Mopeds und entwendeten Fahrrädern fuhren sie los. Zuerst zog sie der Alkohol an, und soviel wie im Schloßcafé gab es sonst nirgends. Das wußten die Burschen. Aus dem Getränkeverratsraum langte die durstigen Diebe etliche Male Wein, Sekt und Aperitifs mit einer langen Schmiedezeange durch die vergitterten Fensterchen heraus. Freilich kam der Eigentümer dahinter und hütete sich nun, die Flaschen in Fensternähe zu lagern. Kurzerhand griffen die immer waghalsiger werdenden Diebe zur Bolzenschere und zwickten das Gitter durch. Damals gab es einen lohnenden Fang. Als ihnen einmal eine große Weinkiste in die Hände fiel, ließen sie sie an einem Seil über die fast zehn Meter hohe senkrechte Schloßmauer in den See hinab, wo schon das Transportboot wartete.

Für „Tesa-Film“ hatten die Einbrecher eine eigenartige Verwendung. Sie verklebten mit ihnen die Scheiben der Einbruchsobjekte, um sie bei der „zufälligen“ Vorbeifahrt eines Mopeds geräuschlos einschlagen zu können. Gewerbebetriebe und Auslagen wurden demoliert und geplündert, alles planvoll und nach Schema.

Natürlich lockten auch Personenkraftwagen, nicht nur allein des Inhaltes wegen. Lustige Fahrten wurden unternommen, auf Straßen, Wiesen und Aeckern, im Slalom um Bäume herum, bis schließlich das mißhandelte Fahrzeug den Spaß nicht mehr mitmachte. Sie hatten eine schlaue Methode, versperrte Wagen, fast ohne Spuren zu hinterlassen, aufzumachen. Mit zwei selbst angefertigten Stahlperrhaken, die in der Form Dietrichen ähnlich waren, öffneten sie die Innenverriegelung der Seitendrehflügel. Es ist naheliegend, daß mancher Autobesitzer an diese Art bestohlen wurde, das Fehlen der Ware aber erst später bemerkte und keine Erklärung dafür hatte.

Gute Skier sind in der deutschen Bodenseegegend sehr gefragt. Die „Knäckis“ wußten ein Geschäft daraus zu machen. Sie kamen über die Grenze nach Vorarlberg, schnappten sich etliche Paare und brachten sie in ihrer Heimatgemeinde an den Mann.

Ein Bandenmitglied war in Lustenau beschäftigt. Nicht genug damit, daß er in Booten über den See geschmuggelte Diebsware an seine Arbeitskollegen verkaufte. Er riß einen bis dahin ordentlichen Burschen in seinen verbrecherischen Bann. In Vorarlberg stahlen diese beiden ausschließlich Fahrzeuge, die sie zerlegten. Einmal, während einer „Peter-Kraus-Vorstellung“ in Dornbirn, stahlen sie einen Personenkraftwagen, fuhren mit ihm in

# Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

JÄNNER 1960

## WIE, WO, WER, WAS.

1. Welches Instrument wird mit Händen und Füßen gespielt?
2. Welcher deutsche Komponist schrieb selbst alle Texte zu seinen Opern?
3. Wozu dient ein Exzenter?
4. Wieviel Watt hat ein Kilowatt?
5. Wie heißt die Kraft, die 75 kg in einer Sekunde einen Meter hochhebt?
6. Welcher alltägliche Vorgang brachte James Watt auf den Gedanken, der zur Erfindung der Dampfmaschine führte?
7. Was heißt Demokratie?
8. Wie heißt der Fußballweltverband?
9. Wie nennt man das Ruderboot, in dem jeder Mann zwei Riemen bedient?
10. Was heißt Ski wörtlich?
11. Aus welchen Einzelkämpfen setzt sich der Fünfkampf zusammen?
12. Wie nennt man die sportliche Kampfform des Jiu-Jitsu?
13. Welche Universitäten veranstalten jedes Jahr das traditionelle Wettrennen auf der Themse?
14. Was ist archaisch?
15. Welches ist die älteste bestehende Republik Europas?
16. Wie heißt der Botschafter des Papstes?
17. Warum brennt der Draht einer Glühbirne nicht durch?
18. Was ist ein Differential?
19. Welche Bahn war die erste Alpenquerverbindung nach Italien?
20. Wer überflog als erster den Atlantik?



Unglaublich aber wahr...

Wichtige Erfindungen in chronologischer Reihenfolge

Zirka 5000 v. Chr.: Die Ägypter benutzen die ersten Töpferscheiben, eine Art Drehbank, worauf runde Schüsseln und Krüge geformt werden. Die uralte Töpferindustrie erhält dadurch einen gewaltigen Aufschwung.

Zirka 3500 v. Chr.: Die Ägypter stellen Tonwaren mit Glasur her. In Europa wird das Glasieren erst im Mittelalter bekannt (1299 Fayence aus Faenza bei Ravenna).

Zirka 3500 v. Chr.: Die ersten aufrechtstehenden Webstühle werden verwendet.

Zirka 3000 v. Chr.: In Ägypten verdrängt die Zeichenschrift die früher gebräuchliche Knoten- und Bilderschrift.

Zirka 2630 v. Chr.: Der chinesische Kaiser Hoang-ti soll den Kompaß erfunden haben. (1302 n. Chr. erfindet der Europäer Gioja den Kompaß.)

Aus den Jahren um 2500 v. Chr. stammt die älteste Metallrohrleitung. Sie mißt 400 Meter, ist aus Kupfer und wurde als Regenwasserabfluß für den Tempel in Abusir (Ägypten) benutzt.

Zirka 2000 v. Chr.: Die Assyrer und Ägypter benutzen Wagen.

Zirka 1800 v. Chr.: Die Ägypter erfinden die Glasfabrikation (100 v. Chr. beginnen die Glasspiegel die früher verwendeten Metallspiegel zu verdrängen).

Zirka 1800 v. Chr.: Die Ägypter verwenden erstmals Eisenwerkzeuge und -waffen. Das Eisen ist in Ägypten vermutlich seit 3000 v. Chr. bekannt.

Zirka 1400 v. Chr.: Die Ägypter verwenden Pergamentrollen als Schreibmaterial. Ungefähr um 400 n. Chr. tauchen die ersten gebundenen Bücher an Stelle der Buchrollen auf.

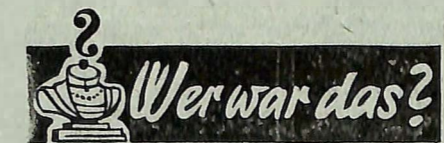
Aus den Jahren um 1370 v. Chr. stammt die älteste uns bekannte Landkarte. Sie ist auf Papyrus gezeichnet und stellt die Goldminen am Berg Bechem dar.

Zirka 1100 v. Chr.: Bei den Chinesen wird von einer ersten Sonnenuhr berichtet. Es handelt sich dabei um eine Säule, deren Schatten den Sonnenstand angibt. Zirka 600 v. Chr. wird von den Assyrern die Wasseruhr erfunden.

390 v. Chr.: Der griechische Mathematiker und Staatsmann Archytas bestimmt den Umkreis der Erde. Unter Anwendung der Mathematik entwickelt er die Mechanik weiter. Er ist der Erfinder des Flaschenzugs und der Schraube.

351 v. Chr.: Die Europäer lernen die uralte chinesische Seidenraupenzucht und gleichzeitig das Spinnen und Weben der Seide kennen.

300 v. Chr.: In Rom beginnt man nach und nach Scheren zu verwenden. Noch im Jahre 65 n. Chr. berichtet Plinius, daß man die Wolle der Schafe nicht schert, sondern rupft.



Wer war das?

Als ein schönes fünfzehnjähriges Mädchen heiratete sie den sechzehnjährigen Anwärter auf die Krone eines mächtigen europäischen Landes. Ihre berühmte regierende Mutter schrieb ihr Briefe von hohem menschlichen Rang und großer Staats-

klugheit. Als Königin war sie dem ihr fremden Volke verhaßt und starb mit ihrem Gemahl eines gewaltsamen Todes im 38. Lebensjahr.



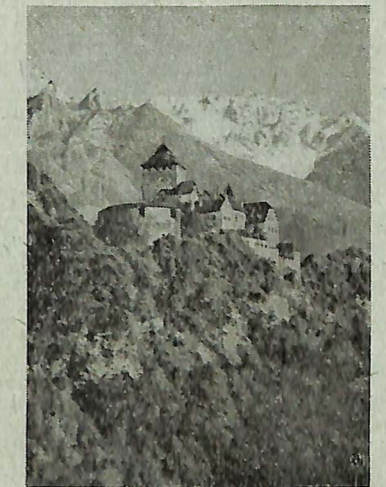
## DENKSPORT

Mein Freund Rudibert ist ein Tiftler. Er liebt es, über Probleme nachzudenken, die andere Leute völlig kalt lassen. Am letzten Sonntag erzählte er mir von einer phantastischen Brücke über den Atlantischen Ozean. „Man hat alles genau gemessen. Als man aber die Brücke von London nach Washington baute, stellte sich heraus, daß sie zu kurz war. Man hat nicht an den Mond gedacht.“ An den Mond? Was hat denn der Mond mit der Entfernung zwischen London und Washington zu tun?

## WIE ergänze ICH'S?

Der von den Elektrizitätswerken gelieferte Wechselstrom, der den Vorteil hat, daß man ihn durch einen Umformer jedem Zwecke anpassen kann, wird für Eisenbahnanlagen und andere Betriebe, die Gleichstrom brauchen, in den „.....“ entsprechend umgewandelt.

## PHOTO-QUIZ



Inmitten der österreichischen und Schweizer Berge eingebettet liegt das Fürstentum Liechtenstein. Ist seine Hauptstadt:

- a) Buchs?
- b) Vaduz?
- c) St. Gallen?

**WAG** WARENVERKEHRS- U. AUTOKREDI T-GES. M. B. H.  
WIEN I, PARKRING 20 · DOMINIKANERBASTEI 6  
52 66 96 · 52 66 99 52 43 85 · 52 32 78

**AUTO · MOTORRAD TRAKTOREN · MASCHINEN KREDITE**

BREGENZ, KAISER-JOSEF-PLATZ · GRAZ, JAKOMINSTR. 29 · INNSBRÜCK, ERLERSTR. 18 · LINZ, RAINERSTR. 12 · SALZBURG, MAKARTPLATZ 7  
ST. PÖLTEN, BRUNNGASSE 20

## Unsere Kurzgeschichte

### Das Telephonbuch

Die Tür zur Wirtsstube flog auf. Ein Betrunkener torkelte herein.

„Herr Wirt! Ein Bier und das Telephonbuch!“

„Sie haben schon genug getrunken!“

„Aber nicht gelesen! Dann nur das Telephonbuch!“

Mit Betrunkenen soll man nicht rechten.

Der Wirt brachte das Buch. Das Telephonbuch lag auf dem Tisch.

Der Betrunkene setzte sich davor, zog seine Brille und begann zu lesen. Er las das Buch wie eine Bibel. Auf der ersten Seite begann er und las Zeile für Zeile. Zwar trübten die bösen Flaschengeister, die in seinem Hirn rumorteten, den Blick, aber er las unentwegt, bis der Wirt zu ihm als letzten der Gäste herantrat und gebot:

„Polizeistunde!“

„Stören Sie mich nicht in der Lektüre!“

„Gehen Sie jetzt nach Hause!“

„Sie sehen doch, daß ich lese!“

„Morgen ist auch noch ein Tag!“

„Ich muß heute das Telephonbuch lesen!“

„Alle Seiten?“

Der Betrunkene grölte:

„Jawohl! Von A bis Z!“

Der Wirt wartete noch eine Stunde. Er war ein gutmütiger Wirt und hatte noch hinter der Theke zu tun. Dann wurde es ihm zu dumm.

„Schluß jetzt! Ich schließe!“

„Gerade jetzt, wo es so spannend wird!“

„Her mit dem Telephonbuch!“

„Nur über meine Leiche!“

„Das werden wir sehen!“, schrie der Wirt und griff nach dem Buch. Er sah es. Das Buch blieb in der Hand des Betrunkenen.

Als hätte ihm der Zwischenfall neuen Auftrieb gegeben, fuhr der Betrunkene in der Lektüre des Telephonbuches mit einer Verbissenheit fort, die eines besseren Buches würdig gewesen wäre.

In der Ecke saß der Wirt und sagte kleinlaut:

„Ich verkaufe Ihnen mein Telephonbuch.“

„Unnützer Ballast!“

„Ich schenke es Ihnen!“

„Warum?“

„Weil ich heimgehen will. Morgen früh ist die Nacht zu Ende!“

„Gehen Sie getrost heim! Ich lese!“

Was blieb dem Wirt übrig? Morgen früh war tatsächlich für ihn die Nacht zu Ende und was ein guter Wirt ist, der hat auch am Tag seine wohlgenutzten Geschäfte. Aergerlich nahm er seinen Hut und Mantel. Schloß die Tür ab und ließ den schweren Rollbalken herunter. Kaum aber wandte er sich zum Gehen, da donnerte es wie wild von innen gegen die Tür.

„Aufmachen! Aufmachen!“

„Ich bin doch nicht Ihr Hanswurst!“ schrie der Wirt.

„Ich will heim! Meine Frau wartet!“

„Der Teufel soll Sie erwarten!“

„Es ist dasselbe.“

Der Wirt öffnete brummend die Tür.

Der Betrunkene fiel ihm um den Hals.

„Dank, edler Wirt! Dank für das Buch!“

„Genug gelesen?“

„Lesen ist die schönste Kunst!“

„Das verstehe, wer will!“

„Ich fand in dem herrlichen Buch, was ich suchte!“

„Was suchten Sie denn?“

Der Betrunkene stammelte:

„Wie ich heiße und wo ich wohne.“

Jo Hanns Rösler



## Bunte Geschichten

„Wie stirbt der Mensch?“ fragte der Professor der Jurisprudenz die Prüfungskandidaten. Alle stotterten herum, keiner wußte die richtige Antwort.

„Nun, wie stirbt der Mensch?“ fragte der Professor nochmals eindringlich. Verlegenes Schweigen.

„Aber meine Herren, das ist doch ganz einfach: der Mensch stirbt entweder mit oder ohne Testament!“

Ein Rechtsanwalt übertrug seinem Sohn und Kanzleigenossen gleichsam als Hochzeitsgeschenk einen großen äußerst komplizierten Prozeß. Nach einiger Zeit kam dieser strahlend zurück und sagte, er hätte den Prozeß gewonnen!

„Oh, du Unglücklicher!“ sagte der Vater, „seit 30 Jahren lebe ich von diesem Prozeß, auch du hättest an ihm zeitlebens genug Geld verdient und hättest ihn noch auf deine Söhne vererben können...“

Es ist alle Sonntag das gleiche. Da muß nach dem Mittagessen Vater das Geschirr abwaschen und der Sohn hilft ihm beim Abtrocknen. Das ist heute besonders peinlich, denn der Sohn will zum Fußballmatch und die Zeit drängt. Nach finsterem Schweigen brummt der Sohn dem Vater zu: „Papa, glaubst du nicht, daß wir beide ein angenehmeres Leben hätten, wenn du Mama nicht geheiratet hättest?“

Ein junger Mann betrat einen Juwelierladen, wählte einen Brillarring aus und bat sodann, in diesen die Worte „Von Hans an Grete“ einzugravieren. Worauf der Ladeninhaber, ein älterer Herr, väterlich wohlwollend sprach: „Wenn ich Ihnen raten darf, mein Herr, lassen Sie mich einfach eingravieren: Von Hans...“

Herr Müller war Großvater geworden.

„Nun, wie fühlst du dich jetzt als Großvater?“ fragten die Freunde.

„Kommst du dir jetzt viel älter vor?“

„Hm“, meinte der frischgebackene Großvater, „was mich betrifft, so fühle ich mich noch genau so jung wie vorher, nur daß ich jetzt mit einer Großmutter verheiratet bin, stört mich.“

In einem Hinterhof in Chicago. Aus einem Keller kommen Männer mit Butten auf dem Rücken.

Die Butten sind bis zum Rand angefüllt mit Geldscheinen. Alle kommen ausnahmslos in die Abfallkübel.

Eine halbe Stunde lang geht das so fort. Die Kübel sind überfüllt. Aber immer noch kommen neue Banknoten aus dem Keller. Da nähert sich eine finster aussehende Gestalt einem der Lastenträger und fragt: „Sag mal, Billy, was macht ihr denn da?“

„So ein Blödsinn“, brummt der. „Ausgerechnet der Dollarschein, nach dem wir diese Scheine hier angefertigt haben, war gefälscht, und jetzt sind sie alle falsch!“

Gangsterkönig Killerjack war erkrankt und hatte einen Unterweltarzt konsultiert, der ihm tatsächlich wieder auf die Beine geholfen hatte. Killerjack bedankte sich überschwänglich. „Sie wissen ja, Doktor“, sagte er abschließend, „in letzter Zeit habe ich nichts verdient. Ich kann Sie also nicht bezahlen. Dafür habe ich Sie großzügig in meinem Testament bedacht.“

„Geht in Ordnung“, sagt der Arzt. „Aber reichen Sie mir, bitte, nochmal das Rezept zurück, das ich Ihnen gegeben habe! Ich muß da eine kleine Aenderung vornehmen.“

Zu den beiden alten Herren, die beschauliche Pensionistenvormittage auf einer Bank im Park verbringen, gesellte sich neuerdings ein dritter. Er hat ein dickes Buch bei sich, in dem er interessiert liest. „Es ist doch schön, endlich Zeit zu haben“, spricht ihn einer der beiden Parkstammgäste an. Der Angeredete blickt von dem Buch auf, nickt und sagt versonnen: „Ja, es ist herrlich. Jetzt, da ich in Pension bin, hab ich auch einmal Zeit, meine Dienstvorschriften genau zu studieren.“

„Und wegen dieses einen Scherzwortes haben Sie dem Kläger gleich eine Ohrfeige gegeben?“

„Ja, Herr Richter. Ich war damals zu heiser, um ihm meine Meinung sagen zu können!“

„Also, Herr Zeuge, es wurde hier angeführt, Sie seien kaltblütig dabei gestanden, als die Schießerei losgegangen sei. Wie weit waren Sie denn entfernt, als der erste Schuß fiel?“

„Höchstens drei Schritte!“

„Und wo waren Sie, als kurz darauf der zweite Schuß fiel?“

„Da dürfte ich vielleicht tausend Schritte entfernt gewesen sein.“

„So“, sagte der Ehemann befriedigt, als er nach Hause kam, „nun habe ich mein Leben für 500.000 \$ versichern lassen.“

„Oh, du Bester, Einziger!“ ruft die Frau und umarmt ihn. „Jetzt brauchst du auch nicht mehr wegen jeder Krankheit zum Arzt zu gehen.“

Zwei Männer auf der Straße streiten und fangen an, sich zu prügeln. Ein kleiner Bub läuft weinend zu einem Polizisten:

„Kommen Sie, Herr Inspektor, mein Vater ist in einen Streit verwickelt!“

„Und welcher von den beiden Männern ist dein Vater?“ fragt der Polizist.

„Das weiß ich nicht... Deshalb prügeln sie sich ja!“

„Dein Verlobter, Anna, ist aber sehr schweigsam.“

„Das macht nichts. Die Hauptsache ist, er bringt auf dem Standesamt das Ja heraus.“

„Hier haben wir eine schöne Puppe, wenn Sie die hinlegen, dann

schläft sie wie ein richtiges Baby“, meint die Verkäuferin zu dem jungen Papa. „Dann haben Sie aber keine Ahnung von den Schlafgewohnheiten eines Kleinkindes“, erklärt der Mann.

„Was? Du hast schon wieder einen neuen Wagen?“

„Tja, ich war in ein Autogeschäft gegangen, um zu telefonieren. Und da mochte ich doch nicht weggehen, ohne wenigstens eine Kleinigkeit zu kaufen.“

Dichter: „Ich habe das Gedicht wunderbar zusammengefeilt. Erst hatte es zwölf Strophen, jetzt nur noch drei.“

Verleger: „Feilen Sie weiter! Vielleicht kriegen Sie die drei auch noch weg.“

„Das ganze Geheimnis meiner Gesundheit und Jugendfrische ist, daß ich viel Zwiebeln und Knoblauch esse.“

„Wie ist es möglich, daß das ein Geheimnis bleiben konnte?“

„Schreckliche Leute, die Mieter über mir, gestern nacht haben sie ständig mit den Füßen getrampelt, ich konnte gar nicht arbeiten.“

„Was arbeiten Sie denn?“

„Ich übe auf meiner Posaune.“

„Herr Maier“, fragt der Nachbar grollend, „ist das etwa Ihr Hund, der immer die ganze Nacht bellt?“

„Ja natürlich“, erwiderte Maier stroh trocken, „denn ich selbst habe ja keine Zeit dazu.“

## Rätsel ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

G	E	N	J	A	R	M	E	R	I	E	B	A	L	L
O	U	E	B	E	L	U	N	S	E	R	E			
T	A	R	E	N	T	O	T	U	S	I	E			
E	R	O	S	P	I	L	O	T	M	A	N	N		
S	T	M	S	T	E	I	R	E	R	U	V	S		
H	A	A	R	Z	T	E	N	E						
A	A	R	T	E	E	E	L	A	B	N				
U	R	L	A	U	B	I	S	T	R	A	N	D		
S	P	I	N	E	T	M	A	T	R	O	S	E		

Waagrecht: 1 Festliche Veranstaltung der Gendarmerie. 12 Unheil. 13 Fürwort. 14 Zeichen für Tantal. 16 Nordlandtier. 18 Fertiggekocht. 20 Eingang. 22 Leblos. 24 Fürwort. 25 Liebesgott. 26 Flugzeugführer. 28 Erwachsener männlicher Mensch. 29 Bewohner eines österreichischen Bundeslandes. 30 Fürwort. 31 Flächenmaß, abgekürzt. 33 Mediziner, Mehrzahl. 35 Doppelvokal. 36 Gattung. 38 Drei gleiche Vokale. 39 Ferment im Kälbermagen. 41 Ferien. 44 Meeresufer. 46 Altes Musikinstrument. 47 Seemann.

Senkrecht: 1 Kirche. 2 Augenblick. 3 Best. Artikel. 4 Biblische

Männergestalt. 5 Wie 16 waagrecht. 6 Abkürzung für Milliliter. 7 Zeichen für Ruthenium. 8 Akademischer Titel (Abkürzung). 9 Biblische Männergestalt. 10 Flächenmaß. 11 Tod. 15 Hauptschlagader. 17 Wachkörper. 19 Entwicklungszustand des Bandwurmes. 21 Europäische Hauptstadt. 22 Lebewesen, Mehrzahl. 23 Mehlspeisenart. 24 Weibliches Haustier. 27 Getränk. 32 Nordafrikanische Hafenstadt. 34 Geisteskranker. 36 Orientalischer männlicher Vorname. 37 Form von tun. 40 Vorname eines asiatischen Kaisers. 42 Recipe (Abkürzung). 44 Summa, abgekürzt. 45 Nachsatz, abgekürzt.

## Wissen Sie schon?

...daß die höchstgelegene Bahn Europas die Berninabahn von St. Moritz nach Tirana ist. Höchster Punkt: Bernina Hospiz 2209 m.

...daß Budapest die erste Untergrundbahn hatte (1896).

...daß die Eingeborenen Mexikos Azteken heißen.

...daß man die Vereinigung von Produzenten zur Eindämmung der gegenseitigen Konkurrenz Kartell nennt.

...daß man die Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Notierung an der Börse Kotierung nennt.

...daß die meisten Anilinfarben aus Teer hergestellt werden.

...daß man den Preis der amerikanischen Filmakademie „Oscar“ nennt.

...daß man einen Prägedruck ohne Farbe Blinddruck nennt.

...daß die positive Elektrode Anode, die negative Kathode heißt.

...daß alle Körper im luftleeren Raum gleich schnell fallen.

### Auflösung der Rätsel aus der Dezember-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Die chinesische Mauer, die 3000 km lang ist, also etwa von Schottland bis in die Türkei reichen würde. 2. Gruft unter dem Altarraum romanischer Kirchen. 3. Weil die Zentrifugalkraft der Erde der Anziehungskraft der Sonne entgegenwirkt. 4. Himmelskörper, die sich um die Planeten bewegen. 5. Die aus einer Fläche herausgearbeitete Bildhauerarbeit. 6. Ungefähr einen halben Liter. 7. Wir nehmen Sauerstoff auf und geben Kohlendioxid und Wasserdampf ab. 8. Zu den Nachtschattengewächsen. 9. Die Anemone. 10. Wasser läßt sich nicht zusammendrücken. 11. Koks und Teer. 12. Chrom. 13. Bei der Destillation von Erdöl. 14. Quecksilber. 15. Drehbuch. 16. Etwa 2400 m. 17. Er entsteht im Golf von Mexiko. 18. Tschomolungma. 19. In Mexiko. 20. Höhle von Capri. Photo-Quiz: Obertraun.

Denksport: Insgesamt stießen 51mal zwei Nasenspitzen aneinander (45 + 6mal).

Wie ergänze ich's? Azteken.

Wer war das? Galileo Galilei. 1564–1642.

Kreuzworträtsel: Waagrecht: 2 Leu. 4 MD. 6 Parma. 8 OE. 9 Gnu. 10 Hornhaut. 12 Go. 13 Me. 14 Arl. 15 Erz. 17 Das. 18 Neo. 19 Kauterisation. 25 Raut. 26 Otmar. 27 Aiant. 30 Onera. 33 La. 34 Ri. 35 Pi. 37 En. 38 Lug. 40 Kraul. 41 Gig. 42 Irade. 44. Adana. 46 Nager. 47 Nauen — Senkrecht: 1 Ger. 2 La. 3 Um. 4 Monument. 5 Deuterei. 6 Pro. 7 Aga. 10 Holst. 11 Natrium. 12 Grau. 14 Ada. 16 Zoo. 19 Korallin. 20 Erotiker. 21 Rat. 22 Sta. 23 Aeroplan. 24 Namangan. 28 Laura. 29 Nr. 31 Ni. 32 Reine. 35 Yama. 39 Gag. 41 Gau. 43 De. 45 Da.

„Du siehst ja so schrecklich niedergeschlagen aus. Was hast du denn?“

„Ach, meine Frau will verreisen.“

„Mann, das ist doch kein Grund. Sei doch froh.“

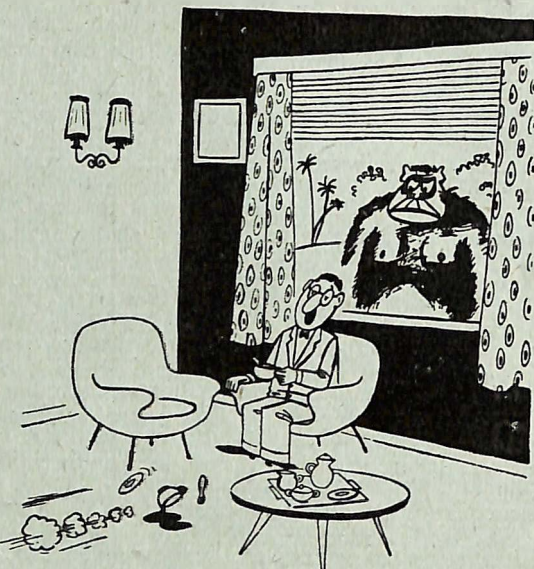
„Ja, ja, das schon, aber wenn ich ihr das zeige, dann bleibt sie w3-möglich zu Hause.“

„Herr Maier“, fragt der Nachbar grollend, „ist das etwa Ihr Hund, der immer die ganze Nacht bellt?“

„Ja natürlich“, erwiderte Maier stroh trocken, „denn ich selbst habe ja keine Zeit dazu.“



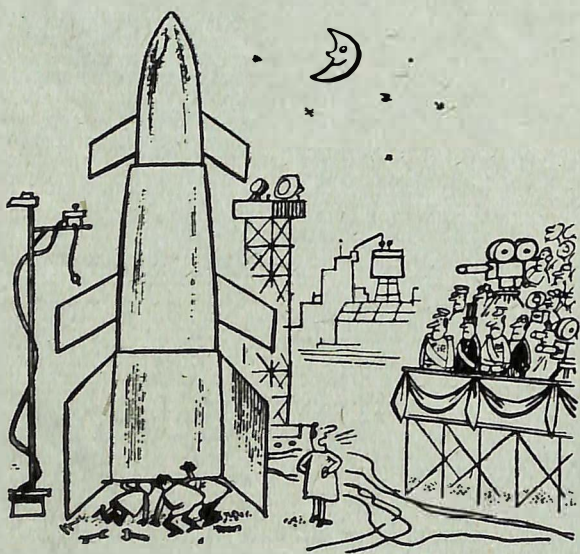
Von Gend.-Revierinspektor FRITZ HAMMER, Gendarmeriepostenkommando Bruck an der Mur, Steiermark



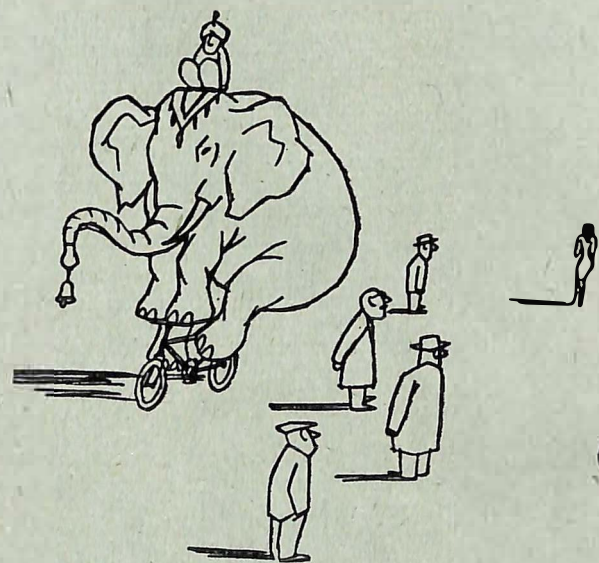
„Aber Liebling, habe ich irgend etwas Ungezogenes gesagt?“



„Ich kümmere mich nie um seine geschäftlichen Angelegenheiten!“



„Kann uns vielleicht jemand ein Zündholz borgen?“



Die „Attraktion“



Ohne Worte

In einem festlich geschmückten Dienstzimmer in der Gendarmeriekaserne Bruck an der Mur hatten sich am 2. Mai 1959 sämtliche dienstlich abkömmlichen Postenkommandanten und mehrere eingeteilte Beamte des Bezirkes Bruck an der Mur eingefunden, um ihren Bezirks-gendarmeriekommandanten, Kontrollinspektor Lassnitzer, zu seinem 40jährigen Gendarmeriedienstjubiläum zu gratulieren und zu ehren.

Die Feier nahm einen würdigen Verlauf, wobei sie durch die Teilnahme des Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Julius Reichl ein besonderes Gepräge erhielt.

Nach einer Begrüßungsansprache schilderte Rittmeister Killian, der den Abteilungskommandanten vertrat, in einer herzlichen und eindrucksvollen Rede den beruflichen Werdegang des Kontrollinspektors Lassnitzer und überreichte ihm nach einer Würdigung seiner steten vorzüglichen Dienstleistungen, wovon sichtbare Auszeichnungen und eine große Anzahl von Belobigungen Zeugnis geben, ein Glückwunschsreiben und eine Ehrengabe des Landesgendarmeriekommandos.

Im Anschluß ehrte dann Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Reichl in einer Ansprache den Jubilar, wobei er besonders die beispiellose Hingabe für den Dienst und die Leistungen des Bezirksgendarmeriekommandanten seit 1945 sowie das gute Einvernehmen zwischen Dienstbehörde und Gendarmerie hervorhob.

Anschließend überreichte der Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten dem Jubilar einen Erinnerungsring von den Gendarmen und sprach den Dank und die Glückwünsche der gesamten Beamtenschaft des Bezirkes aus.

Sichtlich gerührt dankte sodann Kontrollinspektor Lassnitzer für die Glückwünsche und die Ehrung.

Gendarmerieabteilungskommandant Gend.-Oberstleutnant Josef Wiesauer vollendete am 7. Juli 1959 sein 40. Gendarmeriedienstjahr. Aus diesem Anlaß wurden ihm viele würdige Ehrungen zuteil.

Am 7. Juli 1959 fand im festlich geschmückten großen Lehrsaal der Gendarmerieschule Bruck an der Mur eine Feier statt, an der der Landesgendarmeriekommandant von Steiermark, Gendarmerieoberst Franz Zenz, der Bezirkshauptmann von Bruck an der Mur, Hofrat Dr. Julius Reichl, der Bezirkshauptmann von Mürzzuschlag, ORR. Dr. Hans Bauer, der Kommandant der Gendarmerieschule Bruck an der Mur, Gendarmerierittmeister Josef Killian, die beiden Bezirksgendarmeriekommandanten, Kontrollinspektor Lassnitzer aus Bruck an der Mur und Kontrollinspektor Jakob aus Mürzzuschlag, mit ihren Stellvertretern, sämtliche Postenkommandanten und viele dienstlich abkömmliche Gendarmeriebeamte des Abteilungsbereiches sowie Bezirksinspektor Martin Tauber von der Landes-sektion der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten teilnahmen.

Gendarmerieoberst Zenz gab ein Lebensbild des Jubilars. Er nannte den Jubilar ein Vorbild, der stets für

seine Untergebenen Verständnis und Wohlwollen bekundete, aber auch ein strenger und korrekter Vorgesetzter war und ist. Er beglückwünschte ihn zum Dienstjubiläum und gab dem Wunsche Ausdruck, daß Oberstleutnant Wiesauer so wie bisher dem Vaterland dienen möge.

Anschließend ehrte in einer Ansprache der Bezirkshauptmann von Bruck an der Mur den Jubilar, der besonders den Aufbau der Gendarmerie im Abteilungsbereich Bruck an der Mur seit 1945 würdigte, an dem der Jubilar maßgebenden Anteil hatte. Er hob äußerst lobend die vorbildliche Zusammenarbeit zwischen Behörde und Gendarmerie hervor. Auch der Bezirkshauptmann von Mürzzuschlag ehrte anschließend in einer Ansprache den Jubilar und hob das dienstliche und außerdienstliche hervorragend gute Einvernehmen hervor.

Die beiden Bezirksgendarmeriekommandanten dankten anschließend dem Jubilar für die Kommandoführung und überreichte ihm ein sinnvolles Geschenk in Form eines Ehrenringes und eines Geschenkkorbes und sprachen die Glückwünsche der gesamten Beamtenschaft des Abteilungsbereiches aus.

Oberstleutnant Wiesauer dankte dann für die ihm übermittelten Glückwünsche und Ehrungen, worauf er feststellte, daß er alles in seiner Macht stehende tun werde, um der an ihn gestellten Anforderungen zum Wohle des Vaterlandes gerecht zu werden.

Am 1. September 1959 wurde der Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten von Bruck an der Mur, Bezirksinspektor Johann Fromm, aus dem Anlasse seines 40jährigen Gendarmeriedienstjubiläums geehrt. Abteilungskommandant Gendarmerieoberstleutnant Josef Wiesauer würdigte in einer Ansprache, die er dem Jubilar im schön geschmückten Dienstzimmer, in welchem fast alle Postenkommandanten und mehrere Beamte des Bezirkes Bruck an der Mur anwesend waren, hielt, die vielfachen Verdienste des Bezirksinspektors Fromm. In einer herzlichen und überaus tiefempfundenen Art streifte er den Lebensweg und dienstlichen Werdegang des Jubilars, überreichte ihm ein Glückwunschsreiben des Landesgendarmeriekommandanten und beglückwünschte ihn in seinen Namen.

Eine besondere Note erhielt diese Feier durch die Anwesenheit des Bezirkshauptmannes von Bruck an der Mur, Hofrat Dr. Julius Reichl, der ebenfalls in einer Ansprache den Jubilar ehrte und beglückwünschte. Der Bezirksgendarmeriekommandant von Bruck an der Mur überreichte seinem Stellvertreter zur Erinnerung eine Arm-banduhr, welche alle Beamten des Bezirkes Bruck an der Mur stifteten, beglückwünschte ihn und überbrachte die Gratulation aller seiner unterstellten Beamten. Bezirksinspektor Fromm dankte tief bewegt und bekundete seine Liebe zum Dienst für das Vaterland.

Jeweils an diese drei offiziellen Ehrungen fand anschließend ein kameradschaftliches Beisammensein im Hotel Bauer in Bruck an der Mur statt.

einen entlegenen Wald und schlachteten ihn dort aus. Die Bestandteile befanden sich am Personenkraftwagen des Burschen aus Lustenau. Ihm wurde gleichfalls die Möglichkeit geboten, in Muße über sein frevelhaftes Tun nachdenken zu können.

Die jungen Verbrecher standen durchwegs unter elterlicher Aufsicht. Sie konnten daher nicht allzuoft abends von zu Hause fernbleiben. Einerseits gestatteten ihnen das die Väter nicht, andererseits drehte es sich auch um ein makelloses Alibi. Interessant ist daher der Vorgang, wie sich die Bande vor einem Unternehmen sammelte. Sie machten das ganz einfach so: Vor dem Niederlegen band sich ein jeder eine lange Schnur ums Handgelenk und warf sie zum Fenster hinaus bis auf den Erdboden hinunter. Zur abgemachten Stunde huschte der „Auserwählte“

von Haus zu Haus, zuckte an der Schnur und brachte die Bande vollzählig und geräuschlos auf die Beine, einmütig bereit für den geplanten „Coup“.

Als die Erhebungen abgeschlossen waren, standen neben den fünf „Knäckis“ weitere fünf gelegentliche Mitläufer fest. Die Sicherheitsbeamten diesseits und jenseits der Grenze atmeten auf, mit der Gewißheit, dem jugendlichen Verbrechertum einen gehörigen Stoß in die Rippen versetzt zu haben.

Im schwäbischen Bodenseedorf Langenargen brandet die Sturmflut der Entrüstung. Der Alten Groll richtet sich fessellos gegen ihre eigene junge Generation, die unter der falschen Flagge schmutziger Schundliteratur und lebensfremder Filme gesegelt war.

# Die Psychologie in der Literatur

Von Krim.-Revierinspektor KARL KARPISEK, Erkennungsamt der Bundespolizeidirektion Wien

Unser Beruf verbindet uns wie kein anderer mit dem Menschen. Wir beschützen ihn, verfolgen ihn, führen ihn seinem weltlichen Richter zu. Wir suchen ihn auf in seiner Wohnung, an seiner Arbeitsstätte, wir studieren seinen Lebenslauf, stellen seine allseitigen Verhältnisse fest, gewinnen oft Einsicht in seine intimsten Intimitäten. Jeder von uns kennt mehr Menschen als der Durchschnittsbürger, weiß von phantastischen Karrieren, verführten Leben, vom Tode in jeder Form.

Man neigt daher allgemein zu der Ansicht, daß jeder, der bereits etliche Jahre Gendarmerie- oder Polizeibeamter ist, durch die ständige Berührung mit den verschiedenartigsten Bevölkerungsschichten, Charakteren und Schicksalen, sich große Erfahrung in der Menschenbeurteilung und -behandlung erworben habe; doch die Wirklichkeit lehrt uns ein anderes. Nämlich: daß die Leistung von Exekutivdienst wohl weitgehend dazu beitragen kann, bereits im Beamten wurzelnde psychologische Fähigkeiten auszureifen, daß aber mangelnde Begabung auf diesem Gebiet durch keine noch so lange und intensive einschlägige Tätigkeit wettgemacht werden kann. Das trifft auf jede Begabung (von Gabe — mitgeben) zu, Fleiß kann sie nie ersetzen, sondern bloß zur Ehfaltung bringen (man denke zum Beispiel nur an Musikalität).

Ein Beamter, der psychologisch nicht begabt ist, kann aber andere Fähigkeiten besitzen, die dem Dienst fast ebenso dienlich sein können. Aus dieser Erkenntnis erwächst die Verpflichtung zum kriminalistischen Teamwork. (Innerhalb großer, wichtiger Exekutivbeamtengruppen wird zumeist eine den Fähigkeiten des einzelnen entsprechende Arbeitsteilung schon jetzt angewendet; aber auch innerhalb anderer sollte sie erfolgen. Auch sie sollten sich aus zusammenarbeitenden Beamten mit einander ergänzenden Fähigkeiten zusammensetzen, was in der Regel leider nicht der Fall ist, wiewohl es leicht wäre, in dieser Hinsicht wenigstens manches zu verbessern.)

Aus dieser Erkenntnis erwächst aber auch jedem Kriminalisten die Verpflichtung, seine speziellen Anlagen, insoweit sie dem Dienste nützlich sein können, voll zu entwickeln und seine besonderen Kenntnisse ständig zu vermehren. Auf Dauer wird man ohne weitgehende Spezialisierung der Beamten und des Dienstes nicht auskommen.

Der psychologisch begabte Exekutivbeamte, der sich die nötigen theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiete der Psychologie erarbeiten will, hat es besonders schwer. In verwirrender Vielzahl bieten sich ihm wissenschaftliche und pseudowissenschaftliche Bücher an.

Das alles sind entweder umfassende Arbeiten — wie die erstangeführten — oder kleinere Beiträge, die zumindest vorwiegend auf kriminalistische Belange ausgerichtet sind. Daneben seien auch noch einige allgemeinere psychologische bzw. charakterkundliche Werke angeführt, durch die entweder grundlegende Probleme geklärt oder doch zumindest angegangen wurden oder ein genereller Ueber-

blick geboten wird. Dabei werden manche der dort beschriebenen Systeme und Erkenntnisse ganz kurz gestreift. Diese dürftigen Angaben können selbstverständlich nicht das Studium der Originalwerke ersparen, sie sollen nur anregend wirken.

Einen guten Ueberblick über den heutigen Stand der Charakterkunde gibt das Buch „Kleine Charakterkunde“ von H. Rohrer (Verlag Urban u. Schwarzenberg, Wien 1948). Es zeigt uns die vielen verschiedenen Wege, die die einzelnen Wissenschaftler beschritten haben, um das Wesen der Persönlichkeit zu erfassen. Es gelang allerdings bisher keinem, Methoden zu entwickeln, mit denen rasch und sicher der Charakter eines Menschen feststellbar wäre. Es ist auch nicht zu erwarten, daß dies in Hinkunft gelingt. Nur Einzelzüge vermag man nach oft ziemlich komplizierten Untersuchungsmethoden festzustellen. Aber selbst wenn ein psychologisch außergewöhnlich Begabter intuitiv das Gesamtwesen eines Menschen richtig und ganz erfassen könnte, das Erschaute würde er mit Worten nur dürftig wiedergeben können. Denn mit der menschlichen Sprache kann man ein so in jedem Einzelfalle einmaliges, diffiziles und komplexes Etwas wie die seelisch-geistige Persönlichkeit nicht genau beschreiben, dazu reicht sie nicht aus.

Immerhin ist schon manches gewonnen, wenn durch Untersuchungen Einzelzüge festgestellt werden können, die Bausteine sind zur halbwegs richtigen Vermutung des Gesamtcharakters oder die wenigsten die markanten (dominierenden) Eigenschaften ins rechte Licht rücken. Und das können sie nur, wenn die als Maßstab und Darstellungsgrundlage verwendete Charakterkunde es gestattet, einerseits die Tiefen der Persönlichkeit weitgehend auszuleuchten und diese möglichst auch in der gesamten Breite zu erfassen und andererseits mit ihr auch die rein sprachlichen Schwierigkeiten der Wiedergabe halbwegs zu meistern sind.

Die Charakterkunde von L. Klages („Grundlagen der Charakterkunde“, Bonn 1948) entspricht diesen Forderungen weitgehend, doch kann sie nur der ganz verstehen, der sich der wahrlich nicht leichten Mühe unterzieht, das philosophische Hauptwerk des Genannten zu studieren („Der Geist als Widersacher der Seele“, verlegt bei J. A. Barth, München, und H. Bouvier u. Co., Bonn 1954), aus dem heraus folgerichtig sowohl seine Charakterkunde als auch seine grundlegenden ausdrucks-wissenschaftlichen („Grundlegung der Wissenschaft vom Ausdruck“, Verlag Barth, Leipzig 1948) und graphologischen Erkenntnisse („Handschrift und Charakter“, Bouvier u. Co. Verlag, Bonn 1956) entwickelt erscheinen. So mancher wird sich aber mit seinem philosophischen Gedankenbau, in dessen Mittelpunkt die Polarität von Seele und Geist steht, nicht anfreunden können, weil dieser einerseits pessimistische Grundtendenzen aufweist und andererseits mit vielen althergebrachten Werturteilen bricht. Eine — allerdings sehr gedrängte — Darstellung findet sich in dem bereits zitierten Buche von H. Rohrer. Hier sei nur soviel gesagt:

Nach Klages wäre der Charakter am gründlichsten zu erfassen an einem Querschnitt durch die Persönlichkeit, der uns bloßzulegen hätte: den Stoff (Begabungen, Fähigkeiten), das Gefüge (etwa Temperament), die Artung (Qualität der Interessen-Triebfedern) und den Aufbau (Harmonie oder Disharmonie der übrigen Eigenschaftszonen) des Charakters sowie die Haltungsanlagen der Person (Eigenschaften des äußeren Betragens). Dieses Charaktersystem gestattet weitgehende Beschreibung der individuellen Persönlichkeit und daher ist es gut.

Darüber hinaus hat Klages einleuchtende Erklärungen über hervorsteckende Charakterzüge, wie der Hysterie, des Ressentiments und andere, aus seiner allgemeinen Lehre heraus entwickelt. Kriminalisten sollten deren Entstehungsursachen und möglichen Auswirkungen kennen. Zum Beispiel ist Ressentiment (Lebensneid) nicht selten der Beweggrund für eine verbrecherische Tat, was aber oft nicht erkannt wird, weil man handgreiflichere Mo-

tive vermutet. Der Hysteriker wiederum will — wie Klages ausführt — „Aufsehen erregen, sei es durch Ausruf des Staunens und der Bewunderung, sei es durch Herausforderung der dazu noch besser tauglichen Gefühle des Widerwillens, Ekels, Abscheus, Entsetzens, der Entrüstung, Verachtung, Erbitterung. Es ist etwas ganz gewöhnliches, daß geschlechtliche Fehlritte erdichtet werden, daß eine Hysterika lügt, sie sei vergewaltigt worden, ein männlicher Hysteriker, er habe vergewaltigt, und sogar erfundene Eingeständnisse angeblich begangener Mordtat kommen vor. Man erinnere sich hier an das echt hysterische Verbrechen des Herostrat“ (aus Ephesus, der, um berühmt zu werden, 356 v. Chr. den Artemistempele in Brand steckte).

Das Charaktersystem von L. Klages ist philosophisch begründet. Das wesentlichste der naturwissenschaftlichen stammt von dem deutschen Psychiater E. Kretschmer („Körperbau und Charakter“, Berlin 1942). Dieser konnte vorerst eine Wechselbeziehung zwischen Körperbau und geistiger Erkrankung feststellen und sodann eine solche zwischen Körperbau und Charakter (oder „Temperament in weitester Auslegung“), nicht nur bei den Geisteskranken, sondern auch bei den Psychopathen und den normalen Menschen. (Die Grenzen zwischen normal, psychopathisch und geisteskrank nimmt er nicht als scharf konturiert an.)

Kretschmer unterscheidet dem Körperbau (der Konstitution) nach: Leptosomie (lang, hager, schmal), Athletiker (kräftige Muskulatur, breite Schultern usw.) und Pykniker (fettleibig, mit kurzem, dickem Hals usw.), ferner Mischformen dieser drei Grundtypen und sogenannte Dysplastiker (bei denen eine Körperregion unter- oder überentwickelt ist). Statistisch konnte er nachweisen, daß sich unter den manisch-depressiven Gemütskranken („Manie“, „Melancholie“ oder beides abwechselnd im sogenannten „zirkulären Irresein“) zirka zwei Drittel Pykniker, unter den schizophrenen (an „gespaltenem Seelenleben“ leidenden) Geisteskranken etwa zwei Drittel Leptosomie und Athletiker vorfinden. In ebenderselben Korrelation (Wechselbeziehung) hat er die bei den Geisteskranken in übersteigerter Form in Erscheinung tretenden Eigenschaften etwas gemildert bei den Psychopathen (zykloides und schizoides Temperament) und noch weiter gemildert beim „normalen“ Menschen (zyklothymes und schizothymes Temperament) festgestellt.

In diesem Sinne ist also eine übereinstimmende Zusammengehörigkeit zwischen Körperbau und Temperament in der Mehrzahl der Fälle gegeben. Da das aber nicht immer zutrifft, ist im Einzelfalle die Ueberprüfung notwendig, ob und inwieweit diese Wechselbeziehung tatsächlich besteht. Es würde zu weit führen, hier die Temperamentmerkmale (Temperament dabei im weitesten Sinne) einander gegenüberzustellen. Man lese im Werke Kretschmers nach. Für unsere praktische Tätigkeit ist das Wissen um diese Beziehungen immerhin nicht ganz unwichtig.

Die Lehre Kretschmers erfuhr wertvolle Ergänzungen durch experimentelle Beiträge anderer Wissenschaftler.

Nicht uninteressant dürften für uns folgende kriminalpsychologische Feststellungen sein:

In Mitteleuropa finden sich in der Durchschnittsbevölkerung etwa 20 Prozent Pykniker, 40 bis 50 Prozent Leptosomie und Athletiker, 30 Prozent Mischformen und 5 bis 10 Prozent Dysplastiker. Bei etwa 3800 Verbrechern ergab sich nach dem Konstitutionstyp, daß der prozentuale Anteil der Pykniker um 8 bis 11 Prozent niedriger ist, während die Prozentzahlen der Leptosomen, Athletiker und Dysplastiker ungefähr denjenigen der Durchschnittsbevölkerung entsprechen.

Weiter fand Schwab bei den von ihm untersuchten Verbrechern, daß in hohem Maße bei Dieben Leptosomie, bei Gewaltverbrechern Athletiker und bei Sittlichkeitsdelikten Dysplastiker vertreten waren. (Entnommen dem bereits zitierten Buche „Kleine Charakterkunde“ von H. Rohrer.)

Zuletzt sei noch auf die wichtigsten ausdrucks-kundlichen Einzelarbeiten hingewiesen, die in den Gebieten Mimik, Gebaren, Stimme und vor allem Schrift emgermaßen fruchtbar sind. Die Mimik untersuchte Ph. Lersch („Gesicht und Seele“, München 1932), M. Keilhacker und W. Wolff den Ausdruck im Sprechen (Zeitschrift für an-

## Versicherungs-SPARBRIEF

Die Lebensversicherung mit kurzer Bindung,

Steuerbegünstigung

und Gewinnbeteiligung



gewandte Psychologie, 59/1940, und Zeitschrift für Psychologie, 152/1942), den Ausdruck im motorischen Verhalten H. Strehle („Analyse des Gebarens“, Berlin 1935) und L. Klages („Handschrift und Charakter“, Bonn 1956) und R. Wieser („Der Verbrecher und seine Handschrift“, Stuttgart 1952) die Schrift.

Soweit also unsere Literaturhinweise. Sicher gibt es viele unter uns, die die Psychologie noch heute, in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als unfruchtbare Wissenschaft bezeichnen. Tatsache ist aber, daß sie nicht nur im allgemeinen unser Leben ziemlich weitgehend beeinflusst und tief in den menschlichen Alltag eingedrungen ist (Erziehungs-, Betriebs- und Verkaufspsychologie usw.), sondern ihre Erkenntnisse in steigendem Maße auch für den Polizei- und Gendarmeriedienst fruchtbar werden und vielfach schon fruchtbar sind, zum Beispiel beim Verhör (bei der Aufdeckung der Lüge, des Irrtums bzw. der Erinnerungsfälschung), bei der Hausdurchsuchung (siehe dazu R. Grassberger „Psychologie der Hausdurchsuchung“, Kriminalistik, Jänner 1955) oder der Schriftprobenabnahme. An der Psychologie können wir nicht achtlos vorbeigehen.

### Literaturhinweise

- „Psychologie des Strafverfahrens“, R. Grassberger, Springer-Verlag, Wien 1950.
- „Psychologie und Kriminalität“, F. E. Louwage, Verlag Kriminalistik, Hamburg 1956.
- „Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen“, A. Hellwig, Ferdinand-Enke-Verlag Stuttgart, 1951.
- „Vernehmungstechnik“, F. Meinert, Verlag für polizeiliches Fachschrifttum Georg Schmidt-Römhild, Lübeck 1956.
- „Praktische Psychologie in der Kriminalistik“ (W. Kreuzsch, Kriminalistik: April, Juni und Oktober 1954, Juni 1955 und März 1956).
- „Psychologische Experimente im Dienste der Kriminaluntersuchung“ (H. Walder, Kriminalistik April und Mai 1953).
- „Die Persönlichkeit des Sexualverbrechers“ (R. Grassberger, Kriminalistik März und April 1957).
- „Haupttypen krimineller Jugendlicher“ (E. Seelig, Kriminalistik, November 1954).

## Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
Gründungsjahr 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61  
im eigenen Anstaltsgebäude

Telephon: 33 36 56, 33 36 57, Postscheck-Konto 10.402

Spar- und Giroeinlagen

VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen

an pragmatisierte öffentliche Angestellte und Pensionisten gegen Gehaltsvormerk und Versicherung

GESCHÄFTSSTELLEN:

Innsbruck, Adamgasse 9 a  
Linz, Landstraße 111  
Salzburg, Kaigasse 41

VERTRETUNGEN:

Graz, Obere Bahnstraße 47  
Klagenfurt, Gabelsbergerstr. 26

# Löwenjagd im Tiroler Zugspitzgebiet

Von Gend.-Patrouillenleiter ALOIS AUER II, Gendarmeriepostenkommando Ehrwald, Tirol

Es mag dem Leser sonderbar erscheinen, daß in den Tiroler Bergen auf über 2000 Meter Meereshöhe eine Löwin in freier Wildbahn erschossen wurde.

Am 7. Juli 1958, gegen 9.30 Uhr, holte der Besitzer des Hotels Regina in Ehrwald vom Gendarmerieposten die Auskunft ein, „ob die ausgebrochene Löwin vom Eibsee erlegt oder eingefangen worden sei?“ Ob diese Anfrage als Tatsache oder Witz aufgefaßt werden mußte, konnte vorerst nicht entschieden werden, da dies die erste Nachricht vom Entlaufen einer Löwin am Eibsee war. Die weiteren Nachfragen bei der Betriebsleitung der Tiroler Zugspitzbahn und der Grenzkontrollstelle Ehrwald-Schanz verliefen negativ und so wurde der Anfrage des erwähnten Hotelbesitzers keine weitere Beachtung mehr gewidmet. Am 8. Juli 1958 wurde dann von der Tiroler Tageszeitung offiziell bekanntgegeben, daß einem deutschen Wanderphotographen am Eibsee (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) sein Photomodell, eine sieben Monate alte Löwin, ausgerissen und im umliegenden Wald verschwunden sei. Noch am gleichen Tage wurde auch der Gendarmerieposten Ehrwald von der Bayerischen Landpolizei Grainau schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, daß am 6. Juli 1958 einem Wanderphotographen aus Stuttgart, welcher am Eibsee mit einer jungen Löwin verschiedene endlich Photoaufnahmen machte, diese ausgerissen und im deutsch-österreichischen Grenzgebiet verschwunden sei. Die zweitägige Suche, bei der sich auch Fachleute des Zirkus Brumbach mit Tonbandgerät und Fangnetz eifrigst beteiligten, zeitigte keinen Erfolg. Nun wurde vom Grenzpolizeikommissariat Garmisch-Partenkirchen in Erwägung gezogen, daß die ausgerissene Löwin in das benachbarte österreichische Grenzgebiet übergewechselt sein muß, da sie auf deutschem Gebiet nicht aufgefunden werden konnte. Die nun vom Gendarmerieposten Ehrwald aufgenommene Suche nach dem ausgerissenen Raubtier blieb erfolglos.

Zirka drei Kilometer nordöstlich von Ehrwald liegt die Talstation der Tiroler Zugspitzbahn. Von hier aus führt ein Fahrweg, welcher auch von Pkw befahren wird, in das Thörle-, Hochthörle- und Schafberggebiet sowie zum Eibseeblick. Durch die aufgezählten Gebiete führt die deutsch-österreichische Bundesgrenze. Ungefähr 500 Meter von dieser entfernt, am Fuße des mächtigen Zugspitzmassivs, steht mitten im Wald das Gasthaus „Hochthörle“. Dieses Gasthaus ist von der Talstation der Tiroler Zugspitzbahn in einer Gehstunde zu erreichen. Nicht nur das erwähnte Gasthaus, sondern auch der Eibseeblick wird von fremden Gästen mit Vorliebe besucht, zumal der Ausblick zum Eibsee und der Gegend von Garmisch-Partenkirchen etwas Einmaliges an Naturschönheit bietet. Daher brach der Besucherstrom an sonnigen Tagen nie ab. Nachdem aber nun der Ausbruch der Löwin am Eibsee bekanntgeworden war und noch die Vermutung vorherrschte, daß sie in dem begehrten Ausflugsziel Thörle sich aufhalten soll, verirrt sich nun mehr solche Gäste in das Thörlegebiet, die von diesem Vorfall keine Kenntnis erlangten. Alle anderen holten sich laufend vom hierortigen Posten Auskunft ein und mieden dieses Gebiet.

Am 13. Juli 1958, in den Vormittagsstunden, sah der Wirt des Gasthauses „Hochthörle“ zirka 50 Meter von seinem Haus entfernt ein gelblichbraunes Tier, und glaubte, daß es ein ihm unbekannter Hund gewesen sei. Am Eibseeblick befindet sich ein Posten der deutschen Grenzpolizei. Einem Beamten dieses Postens erzählte der Wirt, daß er ein ihm unbekanntes Tier gesehen habe und stellte es nun in den Bereich der Möglichkeit, daß es doch die ausgerissene Löwin gewesen sein müßte. Der Beamte verständigte daraufhin seine Dienststelle. Am 14. Juli 1958 erschien dann eine sechs Mann starke Patrouille der Bayerischen Grenzpolizei mit einem Hund, und es wurde neuerlich und gemeinsam mit Gendarmen des Postens Ehrwald ein Teil des ausgedehnten Grenzgebietes nach der ausgerissenen und vermutlich auch vom Wirt gesehenen Löwin abgesucht. Nach Einbruch der Dunkelheit mußte die Suche, ohne von der Löwin selbst noch Spuren gefunden zu haben, abgebrochen werden. Auch die von dem Vorfall in Kenntnis gesetzten Berufsjäger sowie der Schafhirte von der Thörlealm, welche besonders darauf bedacht waren, Spuren, gerissenes Wild oder Schafe

zu finden, machten in keiner Weise eine Wahrnehmung. In der Folge, nachdem an niemanden eine konkrete Auskunft gegeben werden konnte, flaute das Gespräch über die Löwin allmählich ab. Erst am 23. Juli 1958 wurde die Löwin in der Nähe der Ortschaft Ehrwald wieder von fremden Gästen gesichtet. Nach ihrer Beschreibung handelte es sich einwandfrei um das besagte Tier. Die Nachsuche verlief jedoch wieder negativ.

Am 25. Juli 1958, gegen 14.45 Uhr, wurde der Gendarmerieposten Ehrwald vom Technischen Leiter der Tiroler Zugspitzbahn verständigt, daß die ausgerissene Löwin im felsigen und steilen Gelände zwischen Stütze IV der Tiroler Zugspitzbahn und der Wiener-Neustädter-Hütte auf einem Felsvorsprung von Angestellten der Bahn gesichtet worden sei. Auch er selbst habe sich hiervon überzeugt, und es entspreche den Tatsachen, ansonsten er auch darüber zweifeln würde. Das Gebiet, in welchem sich nun die Löwin befand, ist felsig, steil und für Bergunkundige nicht ungefährlich. Durch diesen Umstand bedingt, führen die Gendarmeriebeamten zur Talstation der Tiroler Zugspitzbahn, um von dort mit der Seilbahn zur Stütze IV zu fahren. Die Patrouille bestand aus drei Beamten des Gendarmeriepostens Ehrwald und einem Beamten der gleichnamigen Grenzkontrollstelle und war mit drei Karabinern M 1 bewaffnet. Die Patrouille wurde vom Postenkommandanten geleitet. In der Talstation konnte nun auch erfahren werden, daß in den Vormittagsstunden ein Gast, welcher von Stütze IV zur Wiener-Neustädter-Hütte gehen wollte, von der Löwin, die vielleicht 20 Meter unterhalb des primitiven Bergsteiges lag, von dieser angebrüllt wurde, worauf er geflüchtet und sich verletzt habe. Zirka 200 Meter von der Stütze IV entfernt wurde dann die Löwin Cora von der Gendarmeriepatrouille gesichtet. Zwei Angestellte der Tiroler Zugspitzbahn sowie ein Zollwachbeamter beobachteten seit den Vormittagsstunden des 25. Juli 1958 die sich in der Sonne räkelnde Löwin und unternahmen auch den Versuch, dieselbe einzufangen. Auch die Versuche der Gendarmen, die Löwin lebend einzufangen, mußten aufgegeben werden, zumal dies in diesem Gelände ohne Menschenverluste nicht möglich gewesen wäre und sie sich auch zum Angriff stellte. Als die anwesenden Personen sahen, wie die Löwin brüllend auf den Postenkommandanten zuzuging und auch die Zwecklosigkeit eines Einfangens als unmöglich erachtet wurde, schoß der Patrouillenkommandant auf eine Entfernung von zirka 20 bis 30 Meter mit dem Karabiner M 1 auf die zum Angriff übergehende Löwin. Nach dem Schuß machte die zu Tode getroffene Löwin einen vier bis sechs Meter weiten Sprung auf den Gendarmen, brach dann zusammen und kollerte über eine mehrere hundert Meter hohe Felswand, wo sie dann in der weiteren Folge in einer Geröllhalde zerschmettert liegen blieb. Der Abstieg zur toten Löwin führte durch steiles, felsiges und unwegsames Gelände. Nach mühevoller Arbeit wurde die Löwin, welche ein Gewicht von zirka 35 kg aufwies, von der Gendarmeriepatrouille und Angestellten der Tiroler Zugspitzbahn durch Latschenfelder und Geröllhalden zu Tal gebracht. Der von dem Vorfall in Kenntnis gesetzte Besitzer verzichtete auf das tote Tier, und so verbleibt das Fell dem Erleger als Trophäe.

Nun wurde das Erlegen der Löwin „Cora“ von einigen ausländischen Zeitungen als unverständlich, unfair und gegen jegliche Tierliebhaberei hingestellt. Hierbei wurde aber außer acht gelassen, daß Lokalkenntnisse vorausgesetzt werden müssen, um die Sachlage überhaupt objektiv beurteilen zu können. Das Tier befand sich bereits drei Wochen in freier Wildbahn, mußte sich ernähren, und wie durch Zeugen erhärtet bewies, zeigte es sich nicht mehr friedlich und stellte bereits eine Gefahr für den Bergwanderer dar. Wenn aber bei einem aufgetretenen Menschen- oder Tieropfer die Zeitungen berichtet hätten, so wären es nur die heftigsten Vorwürfe gewesen.

Eine sieben Monate alte Löwin in freier Wildbahn, auch wenn sie von Außenstehenden als noch so zahm hingestellt wird, ist kein Propagandastück für den gegenwärtig starken Fremdenverkehr. Also hatte die Gendarmerie in Einsicht aller Faktoren das getan, wozu sie eingesetzt ist, den Mitbürger vor jeglicher Gefahr zu schützen.

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

## „Unzüchtigkeit“ des Inhaltes gehört nicht zum Tatbestand nach § 2 des Gesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97/50

Der OGH billigt die Ansicht des Jugendschöffengerichtes, daß die beschriebene Darstellung geeignet ist, die sittliche und gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen unter 16 Jahren nachteilig zu beeinflussen, da sie geeignet ist, die Lüsterheit zu reizen.

Der OGH hat in diesem Zusammenhang schon in seinem Erkenntnis vom 10. Februar 1956, 5 Os 1330/55, erklärt, daß bei der Beurteilung der Frage, ob eine solche Abbildung (Darstellung) die in dem § 2 Abs. 1 lit. a des zitierten Gesetzes angeführte Eignung hat, ein strenger Maßstab anzulegen ist (im gleichen Satz 5 Os 68/55), weil nur bei Anlegung eines solchen Maßstabes der durch dieses Gesetz beabsichtigte Zweck erreicht werden kann. Jugendliche Personen, die sich in einer Zeit des Neuaufbaues der Persönlichkeit, die unter anderem durch hohe Labilität der Seelenlage, in einem Erlebnishunger und im Durchbruch des Geschlechtstriebes gekennzeichnet ist, befinden und die für ihre wahren Lebensaufgaben reifgemacht werden sollen, vor ungünstigen Einflüssen zu bewahren.

Unzüchtigkeit des Inhaltes gehört nicht zum objektiven Tatbestand des § 2 Abs. 1 lit. b des zitierten Gesetzes (siehe auch E. d. OGH vom 1. April 1955, 5 Os 1021/54), deshalb spricht auch § 2 Abs. 1 lit. b vom „anstößigen“ Inhalt (OGH, 27. Juni 1958, 6 Os 21; LG Innsbruck, 12 Vr 599/56).

## Für Schädigungsabsicht genügt bedingter böser Vorsatz beim Betrug

Seit der richtunggebenden Entscheidung vom 4. März 1932, 5 Os 10/32 = SSt. XII 24, mit welcher die früher vertretene gegenteilige Auffassung aufgegeben wurde, hat der OGH stets daran festgehalten, daß zum Tatbestand des Betruges in Ansehung der Schädigung des Opfers bedingter böser Vorsatz hinreicht, da in dieser Beziehung eine Einschränkung des subjektiven Tatbestandes auf unbedingten bösen Vorsatz in der Bestimmung des § 197 StG nicht vorgesehen ist. Die zum Kreditbetrug erforderliche Schädigungsabsicht liegt daher nicht nur dann vor, wenn der Täter zur Zeit der Schuldbegründung gar nicht die Absicht hatte, die Schuld zu tilgen, sondern schon dann, wenn er in diesem Zeitpunkt mit der Möglichkeit rechnete, daß er seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht oder wenigstens nicht vollständig werde nachkommen können (siehe SSt. XXI 13). Lediglich bezüglich der Irreführung genügt dolus eventualis nicht, da die Tat listig begangen werden muß (siehe Nowakowski, Grundzüge, S. 185) (OGH, 6. Oktober 1958, 8 Os 205; KG Steyr, 6 Vr 537/57).

## Beim Diebstahlversuch keine tätige Reue

Der Beschwerdeführer macht schließlich unter Anrufung der Nichtigkeitsergründe nach § 281, Z. 9a und b StPO geltend, daß ihm der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue nach dem § 187 StG zugute komme, weil er die Birnen vor Erstattung der Anzeige dem Eigentümer zurückgestellt habe. Zunächst ist hiezu festzuhalten, daß die Angeklagten nicht des vollendeten, sondern nur des versuchten Verbrechens des Diebstahls schuldig gesprochen worden sind und bei einem bloßen Versuch des Diebstahls tätige Reue im Sinne der §§ 187, 188 StG von vorneherein ausgeschlossen ist (E. d. OGH v. 29. Dezember 1937, RZ 1938, S. 30 u. a.).

Dieser Einwand des Beschwerdeführers kann aber auch unter dem Gesichtspunkt des Rücktrittes vom Versuch zu nichts führen, weil nur ein freiwilliger Rücktritt den Versuch der Uebeltat straflos läßt, von einer Frei-

willigkeit des Handelns der Angeklagten in diesem Belange aber im Hinblick auf die Feststellung des Erstgerichtes, daß die Täter auf frischer Tat von Franz O. betreten worden sind und aus diesem Grunde ihr auf Aneignung der Birnen abzielendes Vorhaben aufgeben mußten, keine Rede sein kann (OGH, 11. Juli 1958, 8 Os 43; LG Klagenfurt, 11 Vr 2312/57).

## Voraussetzung des Tatbestandes nach § 199 lit. a StG

Mit dem Nichtigkeitsgrund der Z. 9a des § 281 StPO bringt der Angeklagte vor, im angefochtenen Urteil seien weder die objektiven noch die subjektiven Merkmale des ihm angelasteten Verbrechens der Bewerbung um ein falsches Zeugnis festgestellt. So habe das Erstgericht nicht festgestellt, daß der Angeklagte den von Edeltraut S. an ihn gerichteten Brief in der Absicht, irgend jemanden zu schädigen, oder in dem Bewußtsein, irgend jemanden schädigen zu können, habe verheimlichen wollen.

In diesem Punkte erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

Das österreichische Strafrecht behandelt zwar die Bewerbung um ein falsches Zeugnis, ebenso wie die falsche Zeugenaussage selbst und den Meineid, als Unterfälle des Betruges. Nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung handelt es sich aber hiebei um unechte Betrugsfälle, die weder Irreführungs- noch Schädigungsabsicht verlangen und bei denen unter der Voraussetzung der Vorsätzlichkeit die Absicht, das Gericht zu täuschen und die Rechtspflege zu schädigen, schon in der Tathandlung selbst gelegen gilt (vgl. u. a. SSt. XIX 9, EvBl. 1952 Nr. 428 u. v. a. Nowakowski, S. 214, A.J., S. 564). Demgemäß bedurfte es entgegen der Auffassung der Nichtigkeitsbeschwerde im gegebenen Falle neben der Absicht, eine unwahre Zeugenaussage vor Gericht abzulegen, nicht noch der Feststellung einer besonderen Absicht oder des Bewußtseins, durch die Tathandlung irgend jemanden zu schädigen. Die von der Beschwerde in dieser Richtung geltend gemachten Feststellungsmängel liegen daher nicht vor.

Die Beschwerde erweist sich aber auch als unbegründet, soweit sie ebenfalls unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9a des § 281 StPO weiter ausführt, daß das Erstgericht keine Bewerbung um ein falsches Zeugnis durch den Angeklagten bei Edeltraut S. festgestellt habe.

Der Tatbestand der Bewerbung um ein falsches Zeugnis liegt jedoch bereits dann vor, wenn der Täter jemanden bestimmt oder zu bestimmen sucht, ein objektiv unwahres und auch ihm (dem Täter) als falsch bekanntes Zeugnis abzulegen. Es muß also eine Beeinflussung der Person, die als Zeuge in Betracht kommt, unternommen werden. Dabei ist es jedoch ohne Belang, ob die Person, um deren Aussage sich der Täter bewirbt, selbst gut- oder bösgläubig ist (Nowakowski S. 215, EvBl. 1954, Nr. 215, EvBl. 1952, Nr. 115, EvBl. 1950, Nr. 19 a. a. allerdings Altmann-Jacob, S. 566). Eine solche Beeinflussung seitens des Angeklagten gegenüber Edeltraut S. ist aber dadurch gegeben, daß, wie das Erstgericht feststellt, die beiden miteinander u. a. besprochen haben, daß Edeltraut S. in dem Vaterschaftsprozeß gegen Hans K., in dem sie der Sache nach nur als Zeugin vernommen werden konnte, für den Fall ihrer Vernehmung die Tatsache, daß sie das mehrfach erwähnte Schreiben an den Angeklagten verfaßt und abgesendet hat, in Abrede stellen sollte, um einem allfälligen Verdacht einer Vaterschaft des Angeklagten zu begegnen.

Damit ist aber der Tatbestand eines Verbrechens der Bewerbung um ein falsches Zeugnis durch den Angeklagten festgestellt, so daß die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerde, die im übrigen ohne jede Konkretisierung ihres Standpunktes das Vorliegen des Tatbestandes nach dem § 199a StG bestritten hat, ins Leere gehen (OGH, 10. Juni 1958, 7 Os 38; KG Wr. Neustadt, 5 b Vr 361/54).

(Fortsetzung von Seite 6)

## Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben im Strafgesetzentwurf

gewaltsame Schwängerung erzeugt worden ist, die Gefahr eines lange dauernden schweren Schadens an ihrer seelischen Gesundheit begründet.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Aus der Fassung dieser vom Entwurf in Aussicht genommenen Gesetzesstelle ergibt sich, daß auch der Entwurf an der alleinigen Zulässigkeit der medizinischen Indikation festhält. Daraus folgt, daß die eugenische, die ethische und die soziale Indikation nicht zulässig sind.

Aus dieser Fassung geht jedoch nicht hervor, daß Erwägungen, die ansonsten zur eugenischen, sozialen und ethischen Indikation führen, völlig bedeutungslos sind. Die medizinische Indikation wird durch die vorgeschlagene Bestimmung über den Umfang des § 357 a StG hinaus dadurch erweitert, daß nicht nur auf die körperliche, sondern ausdrücklich auch auf die seelische Gesundheit abgestellt wurde, eine Erweiterung, die bisher allenfalls durch den Wortlaut des § 357 a StG „Gesundheit“, keineswegs jedoch durch die gerichtliche Praxis gedeckt erschien.

Die bereits angezogene Berücksichtigung der sozialen Indikation — hiebei soll darauf Bedacht genommen werden, daß das Kind nicht ausreichend ernährt werden könnte oder seine Geburt für andere Unterhaltsberechtigte eine schwere Gefährdung ihrer materiellen Lebenslage mit sich bringen würde — findet dadurch statt, daß bei der Entscheidung der Frage, ob die Gefahr einer lange dauernden schweren Schädigung an der körperlichen oder seelischen Gesundheit nicht anders abwendbar ist, auch die wirtschaftlichen Verhältnisse heranzuziehen sind, unter denen die Frau zu leben gezwungen ist. Dadurch wird allerdings klargestellt, daß Ansatzpunkte für die Indikation nach wie vor die Schädigung der Gesundheit ist, allerdings soll bei der konkreten Beurteilung, ob eine solche vorliegt, auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Bedacht genommen werden, wobei nicht einmal die Einschränkung getroffen wird, daß durch diese wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Frau zu leben gezwungen ist, eine Gefährdung der Ernährung des zu erwartenden Kindes oder anderer Unterhaltsberechtigter zu befürchten ist. Es handelt sich daher um den indirekten Einbau einer sozialen Indikation in einem Umfang, der den Begriffsinhalt der Lehre nicht unbedeutend übersteigt.

Unter den oben angeführten Voraussetzungen, nämlich des Ansatzpunktes der medizinischen Indikation, findet auch die eugenische Indikation — Geburt eines unheilbar siechen Kindes — und die ethische Indikation — Geburt eines durch eine verbrecherische gewaltsame Schwängerung gezeugten Kindes — Eingang in den Entwurf. Hier wird diese Verbindung dadurch hergestellt, daß die Angst der Schwangeren, ein solches Kind zu gebären, dann Bedeutung gewinnt und zu berücksichtigen ist, wenn dadurch die Gefahr eines lange dauernden schweren Schadens an der seelischen Gesundheit begründet wird. Liegt bei der oben angeführten Formel für die Berücksichtigung der sozialen Indikation die Bedenklichkeit einerseits in der Berücksichtigung dieser Indikation überhaupt und andererseits in der bereits angeführten weiten Fassung dieses Begriffes, so liegt die Gefahr der indirekten Einführung der eugenischen und ethischen Indikation darin, daß durch die Bezugnahme auf die Angst der Schwangeren ein Element in die Gesetzgebung eingeführt wird, das Mißbräuchen Tür und Tor öffnet. Ist nicht sowohl der Richter als auch der Sachverständige hinsichtlich der Feststellung der Angst sowie ihres Ausmaßes und vor allem hinsichtlich des Kausalzusammenhanges zwischen Angst und der Gefahr dauernder schwerer Schädigung der seelischen Gesundheit zum größten Teil auf

die Angaben der Schwangeren selbst angewiesen, die das größte Interesse daran hat, das Vorhandensein solcher Indikationsgründe nicht nur zu behaupten, sondern durch ihre eigenen Angaben zu erweisen. Auch eine ärztlich-juristische Prüfungsstelle kann die notwendige Garantie nicht bieten, daß auf dem Umweg dieser Gesetzesstelle die ethische und eugenische Indikation geradezu schrankenlos zugelassen wird.

### e) Kritische Stellungnahme

Zur Abtreibung durch eine Schwangere (§ 94 Entwurf) reicht die Feststellung hin, und hier kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, daß diese Bestimmung nach Form und Inhalt eine Verbesserung darstellt. Auf die allzu milde Behandlung hinsichtlich der Strafbemessung und Verjährung wurde bereits verwiesen. Hier hat sich der Entwurf an Artikel 118 des Schweizer Strafgesetzes angelehnt, soweit es die Verjährung betrifft, an § 243 Entwurf 1927 bezüglich des Absehens von Strafe in besonders leichten Fällen. Eine weitergehende Milde legt das russische Strafgesetzbuch im § 140 b an den Tag, nach welcher Gesetzesstelle die Abtreibung für die Schwangere das erste Mal öffentlichen Tadel und im Wiederholungsfalle nur eine Geldstrafe bis zu 300 Rubel nach sich zieht.

Die Abtreibung durch andere Personen nach § 95 Entwurf ist hinsichtlich der Umschreibung des Deliktstatbestandes als auch bezüglich der Strafsätze zu billigen. Es hält sich hinsichtlich der Strafhöhe in dem von Artikel 119 Schweizer Strafgesetzbuch gezogenen Rahmen und lehnt sich an § 254 Entwurf 1927 an.

Das Erbieten zur Abtreibung und Ankündigung von Abtreibungsmitteln war im deutschen Strafgesetz zum Teil im § 218 Abs. 4 als Verschaffen eines Mittels bereits bestraft worden und im § 219 als öffentliche Ankündigung oder Anpreisung ebenfalls kriminalisiert. Den gleichen Tatbestand sah bereits § 255 Entwurf 1927 als Ankündigung von Abtreibungsmitteln und § 256 Entwurf 1927 als Erbieten zur Abtreibung vor. Der geltende Entwurf hat beide Tatbestände zusammengefaßt.

Der leichtfertige Eingriff an einer Schwangeren und damit die indirekte Regelung der straflosen Unterbrechung der Schwangerschaft fand im geltenden Gesetzentwurf eine, wie bereits oben erörtert, eigenartige Fassung. Sie weicht vor allem vom deutschen Strafgesetz ab, welches eine straflose Unterbrechung der Schwangerschaft nur wegen der von Lehre und Rechtsprechung als übergesetzlichen Notstand anerkannten medizinischen Indikation zuläßt und auch vom Schweizer Strafgesetz, welches im Artikel 118 nur die medizinische Indikation als Strafausschließungsgrund anerkennt, und die Fälle der ethischen, eugenischen und sozialen Indikation, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft „wegen einer anderen schweren Notlage der Schwangeren erfolgt“, nur als Strafmilderungsgrund wertet. Hierin ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem österreichischen Entwurf zu erblicken, der diese Gründe unter den oben angeführten Voraussetzungen als Strafausschließungsgrund angesehen wissen will. Hiebei geht der vorliegende Entwurf sogar über § 140 des russischen Strafgesetzes hinaus, das die Strafbarkeit nur ausschließt, a) wenn die Fortdauer der Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben der Schwangeren bedeutet oder deren Gesundheit mit einem schweren Schaden bedroht — es bleibt dahingestellt, ob darunter auch die seelische Gesundheit zu verstehen ist — oder b) ein Elternteil an einer schweren Erbkrankheit leidet. Die ethische sowie die soziale Indikation sind keine Strafausschließungsgründe. Hervorzuheben ist ferner, daß die angeführten Indikationsgründe nur dann in Frage kommen, wenn die Vornahme der Abtreibung in einem Krankenhaus oder Entbindungsheim erfolgt ist. Schließlich wird eine Person, der die besondere medizinische Ausbildung fehlt, auf jeden Fall bestraft, wenn sie eine Abtreibung vornimmt, selbst wenn die Umstände nicht gesundheitswidrig waren.

### 5. Aussetzung (§ 98 Entwurf)

„Wer vorsätzlich einen anderen aussetzt und dadurch in eine hilflose Lage bringt, die sein Leben gefährdet, wird mit Gefängnis von 1 bis zu 5 Jahren bestraft.“

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für dessen Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme er zu sorgen hat, in

# Gend.-Kontrollinspektor Hermann Koflers letzter Weg

Von Gend.-Patrouillenleiter WALTER SMOLLE, Gendarmeriepostenkommando Wolfsberg, Kärnten

„Die Wunde, die der Tod uns schlug, kann keine Zeit mehr heilen!“

Gend.-Kontrollinspektor Hermann Kofler, Bezirks-gendarmeriekommandant in Wolfsberg, ist in den frühen Morgenstunden des 4. Juli 1959, im 60. Lebensjahre stehend, im Landeskrankenhaus Wolfsberg gestorben. Eine tückische Krankheit hatte dem arbeitsreichen Leben eines vorbildlichen Beamten und treu sorgenden Familienvaters ein jähes Ende gesetzt.

In den Nachmittagsstunden des 7. Juli 1959 fand das Begräbnis statt. Die Einsegnung nahm Stadtdechant Dollinger unter Assistenz des Geistlichen Rates Dr. Müller und des Pfarrers Weigand vor.

Zur Trauerfeierlichkeit waren erschienen:

Der Landesgendarmeriekommandant Gend.-Obstlt. Zeliska, der Vertreter des Sicherheitsdirektors, Reg.-Rat Dr. Schuschnigg, der Stellv. des Lgk.-Kdt., Gend.-Obstlt. Witzmann mit dem Adjutanten Rittm. Seißer, Gend.-Major Fradl und Blüml des Stabes, der Abteilungscommandant von Klagenfurt, Gend.-Major Fahrleitner, der Abt.-Kdt. von Wolfsberg, Gend.-Major Windisch, der Abt.-Kdt. von Spittal an der Drau, Rittm. Ortner, Kdt. der Techn. Abt. und der Verk.-Abt., Rittm. Schober und Stanzl, der Bezirkshauptmann von Wolfsberg, Hofrat Dr. Karisch, die Bezirksgendarmeriekommandanten Kärntens, Vertreter des Bez.-Ger. Wolfsberg, des Finanzamtes, der Bundesbahn und Post, Abordnungen des Kriegspfeververbandes, des Kameradschaftsbundes und der Jägerschaft, dienstführende und eingeteilte Beamte aus ganz Kärnten und aus der benachbarten Steiermark sowie eine große Anzahl von Trauergästen aus dem Bezirke.

Nach Liedern, vorgetragen vom Gesangverein der Gendarmen Kärntens und dem Männergesangverein St. Margarethen, setzte sich der Trauerzug, angeführt von einem Kondukt unter dem Kommando von Rev.-Insp. Kaltenbacher der Erg.-Abt. des Lgk. für Kärnten und der Musikkapelle unter Re.-Insp. Schönfelder, in Richtung des Friedhofes in Bewegung.

Der Sarg war flankiert von sechs dienstführenden und sechs eingeteilten Gendarmeriebeamten.

Im Friedhof selbst verabschiedete sich Dechant Dollinger und Geistlicher Rat Dr. Müller vor teuren Toten.

Die Grabrede hielt der unmittelbare Vorgesetzte des

„iner hilflosen Lage im Stiche läßt, die sein Leben gefährdet.“

Hat die Aussetzung den Tod des Ausgesetzten zur Folge, so ist die Strafe Gefängnis von 5 bis 10 Jahren.“

Damit hat der Entwurf einen allgemeinen Tatbestand geschaffen, den bereits der Entwurf 1927 in § 257, das Schweizer Strafgesetz im Artikel 127 und das deutsche Strafgesetz im § 221 kennt. Dem österreichischen Strafgesetz war dieser Tatbestand in seiner allgemeinen Fassung fremd. Wir kannten eine Vernachlässigung eines Kranken in § 358 und § 360, die Unterlassung der sculdigen Aufsicht bei Kindern im § 376, jedoch keineswegs einen allgemeinen Tatbestand des Aussetzens. Aussetzen heißt, jemanden, der fremder Hilfe bedarf, aus einer Lage, wo solche möglich ist, in eine Lage zu versetzen, wo sie nicht oder nur in schwächerem Maße möglich ist. Es genügt, daß der Hilflose hilfsbedürftiger wird oder daß die bestehende Hilflosigkeit vergrößert wird. Hilflos ist, wer sich nicht helfen kann und dem auch kein anderer hilft.

Bestraft wird sonach a) das Aussetzen eines anderen mit dem Erfolg, ihn in eine lebensgefährliche hilflose Lage zu bringen, oder

b) das lebensgefährliche Instichlassen in einer hilflosen Lage, sofern gegenüber dem Hilflosen eine Obhuts- oder Sorgepflicht besteht.

Der Eintritt des Todes ist objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit. (Fortsetzung folgt)

Dahingeshiedenen, Gend.-Major Windisch. In tief empfundenen Worten würdigte er die Verdienste des Toten um den Aufbau der Bundesgendarmerie, und legte abschließend einen Kranz aus Almrausch, Blumen aus den Bergen der Kärntner Heimat, am Grabhügel nieder.


Landesgendarmeriekommandant Gend.-Obstlt. Zeliska sprach dann ehrende Worte des Abschieds und bezeichnete den Dahingeshiedenen als Muster eines österreichischen Beamten von hoher Pflichtauffassung; er dankte ihm namens des Landesgendarmeriekommandos für die dem Vaterland geleisteten treuen Dienste.

Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Alois Karisch brachte in seinem Nachruf zum Ausdruck, daß ihm selten ein Abschied so schwer gefallen sei, wie dieser. Kontr.-Insp. Kofler habe durch seine beispielgebende Pflichterfüllung der österreichischen Exekutive ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Gend.-Obstlt. Witzmann sprach Worte des Abschieds für den Gendarmesportverein Kärntens. Kontr.-Insp. Jochum hielt namens der Gewerkschaft der öffentl. Bediensteter und namens des Musik- und Gesangvereines der Gendarmen Kärntens einen Nachruf.

Dr. Kranner brachte die letzten Grüße für die richterlichen Beamten der Bezirksgerichte Wolfsberg, St. Paul und Bad St. Leonhard. Landesamtsoberevident Karl Eberhard sprach für den Kriegspfeververband, Bezirk Wolfsberg.

Nach dem Vortrag eines Liedes des Gesangvereines der Gendarmen Kärntens, dem guten Kameraden, und dem Kärntner Heimatlied, intoniert von der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten, fand die würdige Trauerfeier ihren Abschluß.



100 JAHRE  
WIENER  
ALLIANZ  
1860  
1960

VERSICHERUNGS-  
AKTIENGESELLSCHAFT  
WIEN I  
OPERNRING 5-7  
OPERNRINGHOF

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Lutschinger. — Alle Wien III, Hauptstraße Nr. 88. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfergasse 7-11

# Jugendschutzgesetzliche Vorschriften

Von Landesamtssekretär HANS FLASCHBERGER, Hermagor, Kärnten

Der Jugendschutz im engeren Sinne ist nach Artikel 15 der Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Deshalb können die geltenden Vorschriften nur innerhalb eines Bundeslandes besprochen werden, und dies soll hier für das Bundesland Kärnten geschehen.

Sieht sich nun der im Dienste stehende Gendarmeriebeamte veranlaßt, gegen Jugendliche und Erziehungsberechtigte einzuschreiten, weil sich die Jugendlichen in Gaststätten aufhalten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen ziellos herumtreiben oder öffentliche Tanzunterhaltungen, Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen sowie Filme, die für Jugendliche nicht zugelassen sind oder die nach 21 Uhr enden, besuchen, so ergibt sich für ihn die Frage, welche gesetzlichen Vorschriften sind hierfür gültig und in welchem Umfange sind sie anzuwenden. Hier wären nun neben dem Kärntner Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 24/198, und dem Kärntner Kinogesetz, LGBl. Nr. 31/1952, die auch einzelne Bestimmungen über den Jugendschutz beinhalten, im besonderen die Bestimmungen der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943, DRGBl. I S. 349, zu nennen.

Die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend, die durch das Rechtsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 6, als Verordnung des ehemaligen Deutschen Reiches in die österreichische Rechtsvorschrift übernommen wurde, gilt nunmehr als landesgesetzliche Vorschrift weiter. Diese Bestimmungen können daher durch ein Landesgesetz entweder ganz oder teilweise ersetzt und abgeändert werden. Kärnten hat kein eigenes Landesgesetz zum Schutze der Jugend erlassen, wie etwa die Länder Salzburg und Steiermark, wohl aber mit dem am 1. Juli 1958 in Kraft getretenen Veranstaltungsgesetz einzelne Bestimmungen der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend ersetzt. Dagegen berühren die im Kärntner Kinogesetz erlassenen Vorschriften jene der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend nicht; sie gelten daher nebeneinander.

Aus der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend ergeben sich zunächst noch folgende gültige Bestimmungen:

a) Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben (§ 1).

b) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Minderjährigen unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten (§ 2 Abs. 1).

c) Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten nur bis 21 Uhr in Gaststätten aufhalten (§ 2 Abs. 2).

d) Der Besuch von öffentlichen Lichtspielvorführungen, die nach 21 Uhr beendet sind, ist Minderjährigen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten (§ 3).

e) Minderjährigen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend brannt-

weinhaltigen Genußmitteln, Minderjährigen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten auch der Genuß von anderen alkoholischen Getränken verboten (§ 7).

f) Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten (§ 8).

Aber auch die Verantwortung des Erziehungsberechtigten und seines Vertreters ist erklärt. So darf mit der Vertretung des Erziehungsberechtigten nur eine volljährige Person beauftragt werden. Daher machen sich sowohl solche Personen als auch die Erziehungsberechtigten strafbar, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die vorher erwähnten Bestimmungen ermöglichen. Ebenso strafbar sind die Jugendlichen selbst, soweit sie bereits strafmündig sind und für ihr Verhalten verantwortlich gemacht werden können. Im übrigen sind auch Unternehmer und überhaupt alle Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährigen unter 18 Jahren solche Verstöße ermöglichen, verantwortlich und strafbar.

Durch das Kärntner Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1958, wurden im § 23 auch Bestimmungen über das Fernhalten von Jugendlichen von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen, das Fernhalten von öffentlichen Tanzunterhaltungen und endlich von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen erlassen, die die Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend ersetzen. Diese Vorschriften enthalten:

a) Kindern, das sind Personen, die das 7. und Unmündigen, das sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist es in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten erlaubt, alle im Abs. 1 lit. a und b taxativ aufgezählten Veranstaltungen zu besuchen. Zu diesen Veranstaltungen gehört auch der Betrieb von Schießbuden.

b) Jugendlichen ist der Besuch von Veranstaltungen, die nach 21 Uhr beendet sind, nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten gestattet. Solchen Jugendlichen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Besuch von Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen überhaupt verboten.

c) Die Teilnahme an Tanzunterhaltungen in Räumen oder im Freien und der Aufenthalt in Räumen, in denen solche Unterhaltungen stattfinden, ist Jugendlichen unter 16 Jahren überhaupt verboten, dagegen Jugendlichen über 16 Jahren in Begleitung des Erziehungsberechtigten bis 23 Uhr gestattet. Abschlußkränzchen von Schülertanzkursen und Schülerbälle, an denen Lehrer und Erziehungsberechtigte teilnehmen, dürfen von Jugendlichen über 16 Jahre bis zur Sperrstunde besucht werden.

Das Veranstaltungsgesetz erklärt den Erziehungsberechtigten ähnlich der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Selbstverständlich wird auch der Jugendliche — seine Strafmündigkeit tritt bereits mit der Vollendung des 14. Lebensjahres ein — insbesondere dann für sein Verhalten verantwortlich sein, wenn er ohne Wissen oder gar gegen den Willen des Erziehungsberechtigten gehandelt hat. Als Erziehungsberechtigte gelten die Eltern und Wahlleitern sowie der Vormund, soweit ihnen im Einzelfalle nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht.

Nun wäre noch das Kärntner Kinogesetz zu erwähnen. Es wurde im Landesgesetzblatt Nr. 31, Jahrgang 1952, veröffentlicht und bestimmt, daß Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren und solche im Alter unter 14 Jahren nur der Vorführung jener Filme beiwohnen dürfen, die als für diese Personenkreise als geeignet bezeichnet worden sind. Dadurch werden die Bestimmungen des § 3 der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend nicht berührt. Sie ergeben die notwendige Ergänzung darin, daß Jugendliche jene Filme, deren Vorführung sie zwar beiwohnen dürfen, die aber nach 21 Uhr beendet sind, ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten nicht besuchen können. Es kann daher ein Jugendlicher eine Uebertretung nach dem Kinogesetz und gleichzeitig auch eine Uebertretung nach § 3 der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend begehen.



Startnummern, Zielbänder,  
Torlaufflaggen, Armbinden  
liefert in bester Ausführung,  
in Dampfdruck hergestellt,

**GÄRTNER & CO.**

FAHNENFABRIK

MITTERSILL Salzburg

Achten Sie stets beim Fahneneinkauf auf die  
INDANTHRENAUSZEICHNUNG

Fahnen-Druckerei, -Färberei, -Näherei, -Stickerei

Sie können **warten** auf die Durchführung jeder normalen

## KÜHLERREPARATUR

Bringen Sie daher jetzt Ihren schadhafte

**PKW-KÜHLER • LKW-KÜHLER • TRAKTOR-KÜHLER**

- Generalreparaturen innerhalb von 24 Stunden
- Durchgehender Dienst von 6-23 Uhr (Samstag von 6-11 Uhr)
- Kostenlose Abholung und Zustellung in Wien
- Kostenlose Beratung
- Leihkühler - daher kein Ausfall Ihres Fahrzeuges

Seit 40 Jahren die führende Kühlerfabrik

**Kühler- und Metallwarenfabrik**

WIEN XX, STROMSTRASSE 24-28 TEL. 35 26 41 SERIE  
Fernschreiber Nr. 01/2228

## Beamtenmatura —

mit „Auszeichnung“ bestanden!

Kein Zufall, wenn man sich nach den

## AULIM-LEHRBRIEFEN

vorbereitet!

**AULIM-LEHRBRIEFE** für deutsche Sprache, 15 Lehrbriefe, Rechtschreiben, Grammatik, Literaturgeschichte.

**AULIM-LEHRBRIEFE** für Geschichte, 15 Lehrbriefe, Staatengeschichte, Bürgerkunde, Kulturgeschichte.

**AULIM-LEHRBRIEFE** für Geographie, 15 Lehrbriefe, Oesterreich, die europäischen Staaten, die außereuropäischen Länder.

**AULIM-LEHRBRIEFE** für Philosophie, 4 Lehrbriefe, Psychologie, Logik, Geschichte der Philosophie.

JEDER LEHRBRIEF S 5.— bzw. S 6.60

Verlangen Sie bitte Prospekte

In allen Buchhandlungen erhältlich

**Hippolyt-Verlag**

St. Pölten, Linzer Straße 5-7



ERZEUGUNGSPROGRAMM

UNI-BAUTEILE ZUR ZEITSPARENDEN  
AUFBAUPHYSIK  
nach Prof. Ing. Ernst Roller

GERÄTE ZUR NEUZEITLICHEN  
EXPERIMENTALCHEMIE  
nach Prof. Dr. Ernst Hauer

ARBEITSGERÄTE FÜR BIOLOGIE UND  
MIKROSKOPIE  
nach Weidmann, Zach

GERÄTE FÜR MATHEMATIK UND  
DARSTELLENDEN GEOMETRIE

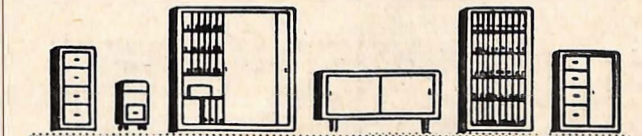
UNIVERSITAS-LEHRMITTEL  
GESELLSCHAFT M.B.H.

Wien III, Beatrixgasse 32, Telefon 72 21 87

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT



BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telefon 64 36 11  
Wien I, Wallfischgasse 15, Telefon 52 34 16

## LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65

## FRED BLUMAUER

Planung + Lieferung von  
Großküchen + Wäschereianlagen

WIEN I, GRABEN 20 TELEPHON 63 83 12  
GRAZ INNSBRUCK SALZBURG

## HASENÜRL, ULRICH & CO.

ROHRENHOF

Wien IV, Wiedner Hauptstraße 30-34, Tel. 57 95 11



Wolffurt / Vorarlberg

Erzeugnisprogramm:

Anoraks, Ski- und  
Modehosen für Damen,  
Herren und Kinder,  
Weekend- und Camping-  
bekleidung in modischen  
Modellen und  
erstklassigen Qualitäten

### Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGAASSE 18-24, TELEPHON 36 41 75

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten  
Nervenranke, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialab-  
teilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für  
Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

### LEO OPPENAUER

KOHLE HEIZÖLE

INNSBRUCK

Karwendelstraße 3a / Telephon 3080

### Man fühlt sich

jugendfrisch und el-  
stisch wie nie zuvor,  
bleibt schlank, gesund,  
voll Lebensfreude und  
Spannkraft durch regel-  
mäßige Entschlackung  
mit dem bewährten



Dr. Ernst Richter's  
**FRÜHSTÜCKS  
KRAUTERTEE**



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

## J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELDGAASSE 53

TELEPHON 44 45 87

AUSLIEFERUNGSLAGER

● Stelermark: Fa. Ludwig & Co.  
Graz, Neutorgasse 47  
Telephon 4543

● Tirol: Fa. Otto Schütz  
Innsbruck, Maria-Theresien-  
straße 19  
Telephon 5588

## MERKUR

WECHSELSEITIGE KRANKENVERSICHERUNGSANSTALT

HAUPTANSTALT GRAZ, NEUTORGASSE 57, TELEPHON 32 5 25 SERIE  
LANDESGESCHÄFTSSTELLE FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND  
WIEN IV, FAVORITENSTRASSE 4, TELEPHON 65 21 82

Ihre Übersiedlung in Wien  
oder nach den Bundesländern  
per Bahn oder Möbelauto  
bestens und billigst durch

## KIRCHNER & CO.

Wien I, Fischhof 3 — Bauernmarkt 22  
Tel. 63 7636, 63 1606, 63 4568, Fernschr. Wien 1506

Eigene Möbellagerhäuser / Verpackungen / Leih-  
kisten / Versicherungen / Eiltransporte / Bewährte  
Vertretungen in allen Orten Österreichs

CHEMISCHE REINIGUNG  
UND GROSSWÄSCHEREI

Albert Kaltenegger

SALZBURG, AUGUSTINERGAASSE 26

Uniformen werden zu verbilligten Preisen gereinigt

Armaturen für Gas, Wasser und Dampf  
Rohre aus Eisen und Kunststoff  
Fittings, Rohrbogen, Flanschen  
Dichtungen für sämtliche Verwendungszwecke  
Sanitäre Einrichtungsgegenstände

### Österreichische Armaturen-

Gesellschaft m. b. H.

Wien I, Getreidemarkt 8

Filialen: Klagenfurt, Pischeldorfer Straße 31

Wels, Am Römerwall 15

Innsbruck, Haller Straße 125

Tivoli

BONBONS  
KARAMELLEN  
SCHOKOLADEN

WIEN XII,  
GAUDENZDORFER GÜRTEL 41-45

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der  
Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI SCHWECHAT BRUCK a. d. L.  
Hauptstraße 27 Hauptplatz 3 Lagerstraße 2  
Tel. 72 13 93 Tel. 77 64 88 Tel. 253

## GRAF

Suppenerzeugnisse

bürgen für Qualität!



WIEN X, ERLACHPLATZ 2-4 TELEPHON 64 26 08

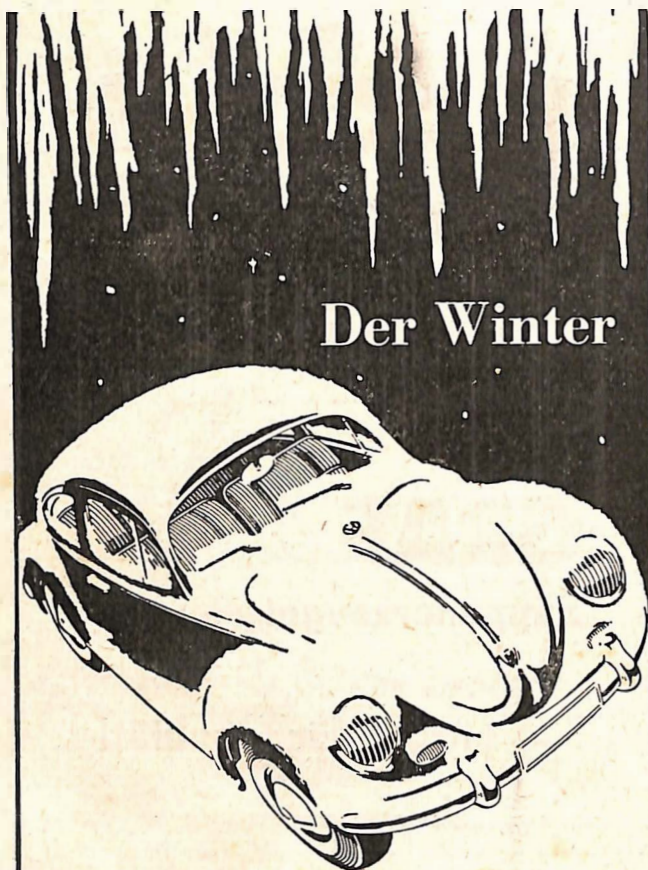
## KRAFT UND WÄRME

Gesellschaft für Zentralheizungs-, Lüftungs- und  
Sanitäre Anlagen m. b. H.

EISENSTADT

Hauptstraße 26, Fernsprecher 724

Zentralheizungen, Großrohrleitungen, Sanitäre  
Anlagen, Klima- und Lüftungsanlagen, elektr.  
Licht- und Kraftinstallationen, Blitzschutzanlagen  
Propangas und sämtliche Anlagen



## Der Winter

**macht ihm nichts aus!**

Der VW hat eben alle guten Eigenschaften, die ihn zu einem Winterfahrzeug par excellence machen: einen robusten unempfindlichen Motor, der Kältegrade ignoriert – eine Luftkühlung, die auch im Winter das Übernachten im Freien ohne Einfriergefahr und Startschwierigkeiten erlaubt – eine sichere Straßenlage, die ihn zum tüchtigen Winterbergsteiger auch auf verschneiter oder vereister Unterlage stempelt und schließlich seine sprichwörtliche Anspruchslosigkeit, die das VW-Fahren auch während der kalten Jahreszeit erstaunlich wirtschaftlich macht.



VOLKSWAGEN-GROSSHÄNDLER FÜR WIEN

# LIEWERS

VERKAUF · I, STUBENRING 18 · TELEFON 52 89 80  
 GEBRAUCHTWAGEN: II, HEINESTR. 33 · TEL. 55 93 76  
 KUNDENDIENST: X, TRIESTERSTR. 87 · TEL. 64 16 81

Seit 1869

## A. KAPSREITER Schärding

Kapsreiter Ges. m. b. H. Wien  
 Kapsreiter Ges. m. b. H. Graz  
 Kapsreiter Ges. m. b. H. Schärding  
 Kapsreiter Ges. m. b. H. Salzburg  
 Kapsreiter Ges. m. b. H. Eisenstadt

**Granit- und  
Schotterwerke  
Straßenbau  
Hoch- und  
Tiefbau  
Eisenbahnoberbau  
Brauerei  
Ziegelei**

## Führendes Spezialhaus für den Herrn



Leading Men's  
wear store

Tout pour  
Monsieur

Reichhaltige  
Auswahl in orig.  
englischen  
Stoffen

Erstklassig  
geschulte Kräfte  
in unserer  
Maßabteilung

Wien III

Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62